

H 21 399 F

Sonderheft 5/1967

NACHRICHTEN ^D NIEDERSÄCHS. VERMESSUNGS-
_B _R UND KATASTERVERWALTUNG



DAS NIEDERSÄCHSISCHE
VERMESSUNGS-
UND KATASTERGESETZ

DAS NIEDERSÄCHSISCHE VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ

mit Kommentar - 2. neubearbeitete Auflage -

Kommentar bearbeitet von

Professor Dr.-Ing. habil. Johannes Nittinger
Ltd. Ministerialrat im Niedersächsischen Ministerium des Innern

Dipl.-Ing. Josef Konstanzer
Ltd. Regierungsdirektor im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt
- Abteilung Landesvermessung -

Dr.-Ing. Botho Wendt
Regierungsdirektor im Niedersächsischen Ministerium des Innern

Walter Hölpert
Oberregierungsrat im Niedersächsischen Ministerium des Innern

SONDERHEFT 5/1967

zu den Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen,
3 Hannover, Lavesallee 6

Druck u. Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 3 Hannover, Warmbüchekamp 2

VORWORT

zur 1. Auflage

Am 1. Januar 1962 ist das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz in Kraft getreten. Es war beabsichtigt, schon bald nach der Verkündung des Gesetzes einen Kommentar dazu herauszugeben. Wegen vorrangiger anderer Arbeiten ist es zunächst nicht dazu gekommen. Die verspätete Herausgabe hat jedoch den Vorteil, daß verschiedene Erfahrungen, die bei der Anwendung des Gesetzes inzwischen in der Praxis gemacht worden sind, bereits in dem Kommentar berücksichtigt werden konnten. Er erhebt in der vorliegenden Form noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellt einen Anfang in der Auslegung des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes dar. Es wäre zu begrüßen, wenn nunmehr konkrete Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung und Vervollständigung des vorliegenden Kommentars vor allem von den Angehörigen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung eingingen. Damit würde den Bearbeitern des Kommentars bestätigt, daß ihre Arbeit nützlich war.

Im Anschluß an die Anmerkungen wird auf die entsprechenden Paragraphen neuerer Gesetze aus anderen Bundesländern hingewiesen. Dadurch soll das Gemeinsame in den verschiedenen Gesetzen dargelegt und eine Synopsis erleichtert werden.

Neben den namentlich genannten Bearbeitern haben sich noch eine Reihe von Herren des Referats I/4 des Niedersächsischen Ministeriums des Innern und der Abteilung Landesvermessung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes um die Herausgabe des Kommentars verdient gemacht. Herrn Regierungsvermessungs- oberinspektor Schönherr danke ich besonders für seine redaktionelle Mitarbeit.

Hannover, im März 1965

Professor Dr.-Ing. habil. Nittinger
Ministerialrat

VORWORT

zur 2. neubearbeiteten Auflage

Das Heft 1/1965 der „Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung“, in dem der Kommentar zum Vermessungs- und Katastergesetz zuerst veröffentlicht wurde, ist seit längerer Zeit vergriffen. Die unerwartet starke und anhaltende Nachfrage nach diesem Kommentar gibt Veranlassung zu einer neuen Auflage. Bei dieser Gelegenheit sind die Anmerkungen überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht worden.

Hannover, im November 1967

K a s p e r e i t
Amtsrat

INHALT

	Seite
Rede des Niedersächsischen Ministers des Innern Otto Bennemann im Niedersächsischen Landtag zur Einbringung des Vermessungs- und Katastergesetzes	7
Gesetzestext	9
Gesetzestext mit amtlicher Begründung und Anmerkungen	19
Sachverzeichnis	61

Rede des Niedersächsischen Ministers des Innern Otto Bennemann
im Niedersächsischen Landtag
zur Einbringung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Herr Präsident!

Meine Damen und Herren!

Der Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster soll einen Bereich der öffentlichen Verwaltung regeln, der zwar nicht im Vordergrund des allgemeinen Interesses steht, deswegen in seiner Bedeutung aber nicht unterschätzt werden sollte. Das ergibt sich schon aus der Entwicklung, die das Vermessungs- und Katasterwesen in den letzten 100 Jahren genommen hat.

Anlaß für den Auf- und Ausbau des Vermessungs- und Katasterwesens waren vor allem gesetzliche Maßnahmen, die infolge der steigenden wirtschaftlichen Bedeutung des Grund und Bodens für das Steuer-, Liegenschafts- und Baurecht notwendig wurden. So diente beispielsweise das Liegenschaftskataster zunächst ausschließlich steuerlichen Belangen. Mit der Einführung der Grundbücher wurde es dann zum amtlichen Verzeichnis der Grundstücke. Später haben Verwaltung, Wirtschaft und Planung von dem vollständigen und stets auf dem laufenden gehaltenen Nachweis der Liegenschaften immer mehr Gebrauch gemacht.

Eine ähnliche Entwicklung hat die Landesvermessung genommen, die ursprünglich unter militärischen Gesichtspunkten eingerichtet und später immer mehr den zivilen Belangen dienstbar gemacht wurde, wodurch sie in engere Verbindung mit dem Liegenschaftskataster kam.

Gegenwärtig hat das Vermessungs- und Katasterwesen in der Hauptsache die Aufgabe, die grundlegenden Vermessungsergebnisse und Kartenunterlagen für die Bodenkultur und die Bodenordnung bereitzustellen und als Auskunftregister für das Grundstückswesen zu dienen. Mit dem Bedeutungswandel ist eine zunehmende Inanspruchnahme des Vermessungs- und Katasterwesens verbunden. Ich darf in diesem Zusammenhang die in starke Bewegung geratene Landes- und Ortsplanung, den intensiven Wohnungsbau, den verstärkten Ausbau des gesamten Straßennetzes, die Regulierung von Wasserläufen, die strukturellen Veränderungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft anführen.

Die bestehenden Rechtsvorschriften haben mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten. Sie sind sehr alt, teilweise bestehen sie seit über 100 Jahren und entsprechen naturgemäß in vielen Punkten nicht mehr den Erfordernissen des modernen Rechtsstaats.

Aber auch eine Vereinheitlichung des im Lande Niedersachsen geltenden Rechts ist dringend geboten. In den ehemaligen preußischen, braunschweigischen, oldenburgischen und schauenburg-lippischen Landesteilen bestehen für das Vermessungs- und Katasterwesen heute mindestens 22 verschiedene, teilweise erheblich voneinander abweichende Regelungen. Sie alle werden durch das vorgelegte Gesetz überflüssig. Die Regierungsvorlage bringt also einen wertvollen Beitrag zur Vereinfachung der Verwaltung, schafft eine bessere Rechtssystematik und damit eine zuverlässige Voraussetzung für wirtschaftliches Arbeiten der Landesvermessung.

Das neue Gesetz soll sowohl die Landesvermessung als auch das Liegenschaftskataster regeln. Daß beide Bereiche in e i n e m Gesetz behandelt werden, erscheint deswegen notwendig, weil zwischen diesen beiden Zweigen des Vermessungswesens ein enger Sachzusammenhang besteht; ja man kann sogar von einer Wechselwirkung sprechen.

In den allgemeinen Vorschriften des Entwurfs werden die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters als Landesaufgaben bestimmt. An ihrer Durchführung wirken die Vermessungs- und Katasterbehörden, die Vermessungsdienststellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure mit. Mit dieser Regelung ist nicht beabsichtigt — und ich möchte das in diesem Zusammenhang besonders betonen —, daß allein die Vermessungsstellen diese Landesaufgaben wahrnehmen sollen. Es ist vielmehr vorgesehen, daß auch die freiberuflich tätigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, deren Zahl sich seit 1945 bis heute von 35 auf 53 erhöht hat, in erheblichem Umfang zur Erledigung dieser Aufgaben eingeschaltet werden. Um trotz der Mitwirkung verschiedener Stellen die notwendige Einheitlichkeit bei der Ausführung und Auswertung der Vermessungen zu gewährleisten, sollen diese Stellen an die Weisungen des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministers gebunden sein.

Die Vorschriften über die Landesvermessung regeln deren Aufgaben dahin, Lage- und Höhenfestpunkte zu bestimmen und zu erhalten, die die Grundlage für alle weiteren Vermessungen bilden, und einheitlich gestaltete amtliche Karten herzustellen. Die Landesvermessung wird durch diese Bestimmungen gegenüber den sonstigen Vermessungen und den nichtamtlichen Kartenwerken abgegrenzt.

Die Vorschriften über das Liegenschaftskataster fassen die bisher bestehenden Regelungen zusammen und stellen sie auf eine einheitliche neue Rechtsgrundlage. Die bewährte Aufteilung in einen darstellenden und beschreibenden Teil wurde übernommen. Diese Nachweise dienen den Behörden, z. B. den Planungsbehörden, dem Grundbuchamt und dergleichen als notwendige Unterlagen für die technischen und rechtlichen Maßnahmen am Grund und Boden. Sie ermöglichen darüber hinaus dem Staatsbürger, sich über die Tatbestände an den Grundstücken zu unterrichten. Diesen Rechten stehen die Pflichten zur Mitteilung von Veränderungen und zur Beibringung von Unterlagen gegenüber; sie sind ebenfalls bisher schon Gegenstand älterer gesetzlicher Regelungen gewesen und sollen es im Interesse des Staatsbürgers und der Allgemeinheit ermöglichen, die Karten und Bücher laufend fortzuführen, damit sie jederzeit den neuesten Stand nachweisen.

Der Sicherheit der Grundstücksgrenzen und einer wirtschaftlichen Gestaltung der Vermessungen sollen die Vorschriften über die Abmarkung dienen. Das im Entwurf vorgesehene Verfahren entspricht der bisherigen praktischen Übung, ist aber zu einem öffentlich-rechtlichen Verfahren ausgebaut worden, das die Vorschriften des BGB unberührt läßt.

Die Schlußbestimmungen des Entwurfs enthalten den Katalog von 22 Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, die nach Verkündung des neuen Gesetzes außer Kraft treten.

Durch diese kurze Darstellung hoffe ich, das Hohe Haus von der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Gesetzesvorlage überzeugt zu haben. Ich wäre Ihnen für eine baldige Verabschiedung dankbar.

Gesetz
über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster
(Vermessungs- und Katastergesetz).

Vom 8. November 1961.

(Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 S. 319)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeines

- § 1 Aufgaben
- § 2 Wahrnehmung der Aufgaben
- § 3 Pflichten der Behörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- § 4 Einreichen von Unterlagen durch andere Stellen
- § 5 Betreten der Grundstücke
- § 6 Veröffentlichung

ZWEITER TEIL

Landesvermessung

- § 7 Zweck
- § 8 Festpunktfeld
- § 9 Landeskartenwerke

DRITTER TEIL

Liegenschaftskataster

- § 10 Zweck
- § 11 Bestandteile des Liegenschaftskatasters
- § 12 Rechte der Eigentümer und Besitzer
- § 13 Pflichten der Eigentümer
- § 14 Neueinrichtung
- § 15 Mitteilung der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse

VIERTER TEIL

Abmarkung

- § 16 Abmarkung von Grenzpunkten
- § 17 Abmarkung von Vermessungspunkten
- § 18 Befugnis zur Abmarkung
- § 19 Entfernung von Grenz- und Vermessungsmalen
- § 20 Sicherung von Grenz- und Vermessungsmalen
- § 21 Ladung zur Abmarkung
- § 22 Abmarkungsniederschrift
- § 23 Mitteilung der Abmarkung
- § 24 Abmarkungsbescheid
- § 25 Sonderfälle

FÜNFTER TEIL

- § 26 **Ordnungswidrigkeiten**

SECHSTER TEIL

Schlußvorschriften

- § 27 Durchführung
- § 28 Aufhebung von Vorschriften
- § 29 Inkrafttreten

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Aufgaben

Das Land hat die Aufgabe, die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster einzurichten und fortzuführen und die dazu erforderlichen Vermessungen vorzunehmen.

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Aufgaben werden durch die Vermessungs- und Katasterbehörden ausgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Von anderen behördlichen Vermessungsstellen dürfen Vermessungen für das Liegenschaftskataster ausgeführt werden, wenn sie von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden und die Vermessungen der Erfüllung eigener Aufgaben dienen. Unter den gleichen Voraussetzungen können diese Vermessungsstellen mit Genehmigung des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministers auch an den Vermessungen, die der Landesvermessung dienen, beteiligt werden.

(3) An den im § 1 genannten Aufgaben wirken Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure als Träger eines öffentlichen Amtes im Rahmen der für sie geltenden Berufsordnung mit

§ 3

Pflichten der Behörden

und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(1) Andere behördliche Vermessungsstellen sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben alle Unterlagen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, der Vermessungs- und Katasterbehörde einzureichen und zu versichern, daß sie richtig sind.

(2) Die der Vermessungs- und Katasterbehörde eingereichten Unterlagen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, bei den Arbeiten für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster zu berücksichtigen, wenn die Unterlagen den bestehenden Vorschriften entsprechen und zur Übernahme geeignet sind.

(3) Bei den Arbeiten, deren Ergebnis in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster übernommen werden soll, sind alle behördlichen Vermessungsstellen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure an die Weisungen des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministers gebunden. Dieser erläßt auch die Vorschriften für die einheitliche Ausbildung und Prüfung des Vermessungspersonals.

§ 4

Einreichen von Unterlagen durch andere Stellen

(1) Alle übrigen öffentlichen Stellen haben auf Anfordern Unterlagen, die für die Aufgaben der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters von Bedeutung

sind, der Vermessungs- und Katasterbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen. Ihnen sind die durch die Vorlage entstehenden Auslagen zu erstatten.

(2) Das gleiche gilt für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit nicht durch die Vorlage ein berechtigtes Privatinteresse gefährdet wird.

§ 5

Betreten der Grundstücke

(1) Die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Das Betreten von Wohnungen kann nicht verlangt werden.

(2) Werden hierbei Maßnahmen notwendig, durch die jemandem ein Schaden zugefügt wird, so hat derjenige, der die Kosten für die Vermessungsarbeiten zu tragen hat, dem Geschädigten eine angemessene Entschädigung zu leisten. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Ansprüche, die dem Eigentümer oder Besitzer auf Grund anderer Vorschriften zustehen, bleiben unberührt.

(3) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten, soll dem Eigentümer oder Besitzer vorher mitgeteilt werden.

§ 6

Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Landesvermessung und die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster dürfen nur von den Vermessungs- und Katasterbehörden vervielfältigt und veröffentlicht werden. Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister kann Ausnahmen, vor allem für den innerdienstlichen Gebrauch der Behörden, zulassen.

ZWEITER TEIL

Landesvermessung

§ 7

Zweck

Die Landesvermessung hat die Aufgabe, ein Lage- und Höhenfestpunktfeld aufzubauen und zu erhalten, topographische Gegenstände und Geländeformen zu erfassen und diese in Landeskartenwerken darzustellen.

§ 8

Festpunktfeld

Das Lage- und Höhenfestpunktfeld entsteht durch Vermessungen, welche die Grundlage für die Landeskartenwerke und das Liegenschaftskataster bilden.

§ 9

Landeskartenwerke

(1) Die Landeskartenwerke bestehen aus einheitlich gestalteten Karten, welche die topographischen Gegenstände und Geländeformen des Landesgebiets in verschiedenen Maßstäben darstellen.

(2) Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister bestimmt die für die Darstellung des Landes erforderlichen Kartenwerke.

DRITTER TEIL

Liegenschaftskataster

§ 10

Zweck

(1) Das Liegenschaftskataster hat sämtliche Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Gebäude, auch wenn diese nicht wesentliche Bestandteile von Grundstücken sind, sowie die Nutzungsart der Grundstücke nachzuweisen und zu beschreiben.

(2) Das Liegenschaftskataster muß vor allem geeignet sein, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu dienen; es muß die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung berücksichtigen.

(3) Die Eigentümer der im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften sind übereinstimmend mit den Angaben des Grundbuchs nachzuweisen.

§ 11

Bestandteile des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster besteht aus dem Flurkartenwerk und den Katasterbüchern.

(2) Das Flurkartenwerk enthält Angaben über Grenzen, Lage, Gebäudebestand, Nutzungsart und Ertragsfähigkeit sowie die Nummern der Flurstücke.

(3) In den Katasterbüchern sind die Liegenschaften zu beschreiben und übersichtlich zusammenzustellen.

(4) Wie das Liegenschaftskataster einzurichten und zu führen ist, bestimmt der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister. § 16 Satz 2 des Bodenschätzungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 12

Rechte der Eigentümer und Besitzer

(1) Eigentümer, Besitzer, Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Notare sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, können das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen einsehen, daraus Auskunft sowie Abzeichnungen oder Abschriften erhalten, soweit nicht das Interesse der Allgemeinheit entgegensteht.

(2) Abzeichnungen und Abschriften sind grundsätzlich zu beglaubigen.

(3) Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk, vor allem Vermessungsrisse, dürfen nur den in § 2 Abs. 2 genannten behördlichen Vermessungsstellen und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren überlassen werden; der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister oder die von ihm beauftragte Stelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 13

Pflichten der Eigentümer

(1) Werden auf Grund eines Vertrages, durch Naturereignisse oder durch andere Einwirkungen Grundstücksgrenzen verändert oder wird ein Grundstück bebaut oder baulich verändert oder ändert sich seine Nutzungsart, so haben die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer der Vermessungs- und Katasterbehörde die Angaben zu machen, die für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind. Unterlagen, die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind, haben sie auf ihre Kosten zu beschaffen und der Vermessungs- und Katasterbehörde einzureichen, wenn sie die Veränderung zu vertreten haben. Sie haben einer Ladung der Vermessungs- und Katasterbehörde nachzukommen, können sich aber durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist.

(2) Die Vermessungs- und Katasterbehörde kann zur Erfüllung dieser Pflicht eine angemessene Frist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf sie das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen kann.

§ 14

Neueinrichtung

(1) Das Liegenschaftskataster ist neu einzurichten, soweit es nicht mehr geeignet ist, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu dienen, oder wenn es aus anderen Gründen nicht mehr den öffentlichen Belangen entspricht.

(2) Die Kosten der Neueinrichtung sind vom Land zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 15

Mitteilung der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse

(1) Die Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters ist den Grundstücks- und Gebäudeeigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte mitzuteilen oder durch Offenlegung bekanntzumachen.

(2) Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Beginn und Ende der Frist sind öffentlich bekanntzumachen.

VIERTER TEIL

Abmarkung

§ 16

Abmarkung von Grenzpunkten

(1) Die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, die Grundstücksgrenzen abmarken zu lassen, wenn hierfür ein Bedürfnis

besteht. Abgemarkt wird grundsätzlich dadurch, daß die Grenzpunkte mit dauerhaften Grenzmalen oderirdisch und unterirdisch festgelegt werden.

(2) Ein Bedürfnis für die Abmarkung ist stets anzunehmen, wenn

- a) das Liegenschaftskataster neu eingerichtet wird,
- b) neue Grundstücksgrenzen gebildet werden sollen,
- c) Grundstücksgrenzen auf Antrag örtlich festgestellt werden,
- d) Grundstücksgrenzen durch gerichtliche Urteile oder Vergleiche festgelegt werden,
- e) Teile von Grundstücken unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Buchst. a Satz 3 der Grundbuchordnung abgeschrieben werden,
- f) ein Gebäude an oder in einem festgelegten Abstand von einer Grundstücksgrenze neu errichtet, wieder aufgebaut oder in der Weise umgebaut werden soll, daß eine äußere Grundmauer näher als bisher an die Grundstücksgrenze heranrücken soll.

(3) Ist eine neue Grenze abgemarkt worden und wird in angemessener Frist eine entsprechende Grundbucheintragung nicht beantragt, so ist der Grundstückseigentümer innerhalb einer ihm zu setzenden Frist verpflichtet, den im Grundbuch verzeichneten Zustand örtlich wiederherstellen zu lassen. Die Vermessungs- und Katasterbehörde kann nach Ablauf der Frist den grundbuchmäßigen Zustand selbst wiederherstellen oder durch Dritte wiederherstellen lassen, es sei denn, daß die Grundbucheintragung inzwischen beantragt worden ist. Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Grundstückseigentümer.

(4) Stimmt der örtliche Grenzverlauf mit dem Nachweis des Grundstücks im Liegenschaftskataster nicht überein oder ist eine Grenze streitig, so kann die Grenze nach dem Nachweis im Liegenschaftskataster abgemarkt werden, wenn hiergegen nach sachverständigem Ermessen keine Bedenken bestehen.

§ 17

Abmarkung von Vermessungspunkten

(1) Die Eigentümer haben zu dulden, daß auf ihren Grundstücken und an ihren Bauwerken Vermessungspunkte durch besondere Vermessungsmale abgemarkt und für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen errichtete werden.

(2) Für Schäden, die hierdurch entstehen, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 18

Befugnis zur Abmarkung

Grenz- und Vermessungspunkte dürfen nur von den in § 2 genannten behördlichen Vermessungsstellen und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren abgemarkt werden.

§ 19

Entfernung von Grenz- und Vermessungsmalen

Nur die in § 2 genannten behördlichen Vermessungsstellen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure dürfen Grenz- und Vermessungsmale entfernen.

§ 20

Sicherung von Grenz- und Vermessungsmalen

(1) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Grenzmale und der Vermessungsmale dürfen nicht gefährdet werden.

(2) Wer Maßnahmen treffen will, durch die Grenz- oder Vermessungsmale gefährdet werden können, hat dies rechtzeitig der Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen. Müssen in den Boden gesetzte Grenz- oder Vermessungsmale gesichert oder verlegt werden, so hat derjenige die Kosten hierfür zu tragen, der die Maßnahmen veranlaßt hat.

(3) Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmale des Lage- und Höhenfestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von 2 m Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Die Schutzfläche kann, falls dies zur Sicherung erforderlich ist, auf Verlangen der Vermessungs- und Katasterbehörden bis zu 10 m Durchmesser erweitert werden.

(4) Wird der Grundstückseigentümer nach Absatz 3 in der Nutzung seines Grundstücks beschränkt, so ist er dafür angemessen in Geld zu entschädigen.

§ 21

Ladung zur Abmarkung

(1) Die beteiligten Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sollen geladen werden, wenn Grenzen abgemarkt oder Grenzmale überprüft werden sollen.

(2) Erscheinen die Geladenen nicht zum Abmarkungstermin, so kann ohne ihre Teilnahme abgemarkt werden.

§ 22

Abmarkungsniederschrift

Über Verhandlungen bei der Abmarkung, über das Abmarken und Überprüfen der Grenzpunkte ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist den Erschienenen vorzulesen und soll im Falle der Zustimmung von ihnen genehmigt und unterschrieben werden.

§ 23

Mitteilung der Abmarkung

(1) Den beteiligten Grundstückseigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte, die bei der Abmarkung nicht anwesend waren, ist die Abmarkung ihrer Grenze durch eine Benachrichtigung mitzuteilen oder durch Offenlegung bekanntzumachen.

(2) Für die Offenlegung gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) Das Einverständnis mit der Abmarkung gilt als erteilt, wenn der Grundstückseigentümer nicht innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung oder nach Ablauf der Offenlegungsfrist eine Nachprüfung bei der Stelle beantragt, welche die Abmarkung vorgenommen hat. Hierauf ist in der Benachrichtigung oder bei der Bekanntgabe der Offenlegung hinzuweisen.

§ 24

Abmarkungsbescheid

Den Grundstückseigentümern, die ihr Einverständnis mit der Abmarkung verweigert oder eine Nachprüfung ohne Erfolg beantragt haben, ist bei der Entscheidung, ob die Vermessung in das Liegenschaftskataster übernommen werden kann, von der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde ein Abmarkungsbescheid zu erteilen, der nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden kann.

§ 25

Sonderfälle

Vorschriften, die für besondere Fälle (z. B. Flurbereinigungen, Auseinandersetzungen, Enteignungen, Baulandum- und -zusammenlegungen, behördlich angeordnete Grenzausgleiche) ein anderes Abmarkungsverfahren vorschreiben, bleiben unberührt.

FÜNFTER TEIL

Ordnungswidrigkeiten

§ 26

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt die Ergebnisse der Landesvermessung oder die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster vervielfältigt oder veröffentlicht (§ 6),
2. den Pflichten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 trotz Aufforderung nicht nachkommt oder einer Ladung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 nicht Folge leistet, obwohl er bei der Aufforderung oder Ladung auf die Folgen der Zuwiderhandlung hingewiesen worden ist,
3. unbefugt eine Abmarkung von Grenzpunkten vornimmt,
4. unbefugt Grenz- oder Vermessungsmale im Sinne dieses Gesetzes sowie die errichteten Sichtzeichen vernichtet, beschädigt, verändert, beseitigt oder deren festen Stand gefährdet; auf Grenz- und Vermessungsmale im Sinne dieses Gesetzes ist § 7 Nr. 3 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 498) nicht anzuwenden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist anzuwenden. Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 und die Unterwerfung nach § 67 des Gesetzes sind zulässig.

SECHSTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 27

Durchführung

Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister wird ermächtigt, durch Verordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften über

1. das Verfahren bei den Vermessungen (§ 1),
2. die Art und Weise der Abmarkung sowie die Beschaffenheit der Grenzmale zu erlassen.

§ 28

Aufhebung von Vorschriften

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Rechtsvorschriften sowie alle Rechtsvorschriften gleichen Inhalts treten für das Land Niedersachsen außer Kraft, besonders

1. das preußische Gesetz betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Preuß. Gesetzesamml. S. 253),
2. das preußische Gesetz betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Preuß. Gesetzesamml. S. 317),
3. das preußische Gesetz betr. die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte vom 7. Oktober 1865 (Preuß. Gesetzesamml. S. 1033),
4. das preußische Gesetz betr. die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuerüberbürdung vom 8. Februar 1867 (Preuß. Gesetzesamml. S. 185),
5. die Verordnung betr. die Einführung der Preuß. Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover vom 28. April 1867 (Preuß. Gesetzesamml. S. 533), hinsichtlich § 2 zu 1, § 3, § 5 zu a für die Gebäudesteuer und § 6,
6. das preußische Gesetz betr. die Errichtung von Marksteinen vom 7. April 1869 (Preuß. Gesetzesamml. S. 729),
7. das preußische Gesetz betr. die Ausführung der anderweitigen Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim vom 11. Februar 1870 (Preuß. Gesetzesamml. S. 85),
8. das preußische Reglement für die öffentlich anzustellende Feldmesser vom 2. März 1871 (Preuß. Gesetzesamml. S. 101),
9. das preußische Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und 7. April 1869 die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend vom 3. Juni 1874 (Preuß. Gesetzesamml. S. 239),
10. das braunschweigische Gesetz über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer vom 24. August 1849 (Braunsch. GVS. S. 189),
11. das Gesetz die Vermessung und Kartierung der Feldmarken der Stadt Braunschweig betreffend vom 15. Mai 1871 (Braunsch. GVS. S. 69),
12. das braunschweigische Gesetz die Vermessung und Kartierung von Grundstücken im Herzogtum betreffend vom 5. Oktober 1886 (Braunsch. GVS. S. 203),
13. das Gesetz betr. die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über das Herzogtum Braunschweig zu

- bestimmenden trigonometrischen Punkte vom 2. Juli 1889 (Braunsch. GVS. S. 193),
14. die oldenburgische Kammerbekanntmachung vom 24. Februar 1936 (Old. GBl. Bd. VIII S. 460),
 15. die oldenburgische Kammerbekanntmachung vom 23. November 1838 (Old. GBl. Bd. IX S. 297),
 16. das Gesetz über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogtum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Kniphausen, behuf einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer vom 18. Mai 1855 (Old. GBl. Bd. XIV S. 711),
 17. das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude etc. vom 20. Juni 1859 (Old. GBl. Bd. XVII S. 149),
 18. das Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters usw. vom 13. März 1922 (Old. GBl. Bd. XLI S. 811),
 19. das schaumburg-lippische Gesetz betr. Vermessung, Bonitierung und Katastrierung des Landes vom 3. Januar 1873 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XI S. 419) in der Fassung der Gesetzes vom 29. Dezember 1877 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XII S. 480)
sowie die dazu ergangenen Verordnungen
vom 9. Februar 1874 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XII S. 55),
vom 13. Januar 1880 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 332),
vom 24. November 1878 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 65) und
vom 6. Januar 1880 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 329),
 20. das schaumburg-lippische Gesetz betr. die Errichtung und Verwaltung des Landeskatasters vom 20. April 1880 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 369) sowie die dazu ergangenen Verordnungen vom 21. April 1880 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 387) und vom 1. Juli 1886 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XV S. 373),
 21. das schaumburg-lippische Vermarktungsgesetz vom 3. April 1914 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XXIV S. 71 mit Berichtigung S. 77),
 22. das Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 277).

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

H a n n o v e r , den 8. November 1961.

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Minister der Finanzen

A h r e n s

Der Niedersächsische Minister des Innern

B e n n e m a n n

Gesetzestext mit amtlicher Begründung und Anmerkungen

Amtliche Begründung

Allgemeines

Das deutsche Vermessungswesen hat sich in den letzten 100 Jahren in technischer und organisatorischer Hinsicht stark entfaltet. Die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts angelegten Grund- und Gebäudesteuerkataster entwickelten sich über das Eigentumskataster zu dem heutigen umfassenden Mehrzweckkataster für Grundbuch, Planung, Steuer und Wirtschaft. Getrennt von der Katastervermessung (Vermessungen zur Fortführung und Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters) entstand die Landesvermessung, zu der die Vermessungen für das Lage- und Höhenfestpunktfeld, topographische Vermessungen und die Herstellung der topographischen Kartenwerke gehören; sie stand bis zum Ende des ersten Weltkrieges unter militärischer Leitung. Die Rechtsvorschriften für das Vermessungs- und Katasterwesen haben weder mit der technischen Entwicklung noch mit der notwendigen organisatorischen Verschmelzung der beiden großen Zweige des Vermessungswesens, der Katastervermessung und der Landesvermessung, Schritt gehalten.

Durch die gebietlichen Veränderungen gelten im Lande Niedersachsen außer einigen wenigen ehemals reichsrechtlichen die voneinander abweichenden Vorschriften der früheren Länder Preußen, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe.

Der vorliegende Entwurf soll daher die bisherigen Rechtsgrundlagen dem weiterentwickelten Vermessungs- und Katasterwesen anpassen, der Rechtsangleichung dienen und eine eindeutige Rechtsgrundlage bringen.

Anmerkung

Im Land Niedersachsen, das sich aus einem Teil des früheren Landes Preußen (Provinz Hannover) und aus den früheren Ländern Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe zusammensetzt, galten für das Vermessungs- und Katasterwesen je nach der früheren Länderzugehörigkeit voneinander abweichende Rechtsvorschriften der Länder und wenige reichsrechtliche Vorschriften, die jedoch mit der Entwicklung nicht mehr im Einklang standen. Für die Landesvermessung gab es nur wenige und zudem lückenhafte Rechtsvorschriften. Sie beschränkten sich im wesentlichen auf die Errichtung von Marksteinen (vgl. § 28 Nr. 6, 9, 13, 21). Nach § 4 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. 7. 1934, das in Niedersachsen noch nicht offiziell außer Kraft getreten ist (Nds. GVBl. Sb. II S. 348), sollte in einer Reichsvermessungsordnung auch die Landesvermessung geregelt werden. Die Reichsvermessungsordnung ist jedoch während der Zeit, in der das Vermessungswesen Reichsangelegenheit war, nicht erschienen. Einzelne Angelegenheiten der Landesvermessung wurden in jener Zeit teils in einem Gesetz (vgl. § 28 Nr. 22), teils in Erlassen (z. B. Festpunkterlaß vom 15. 8. 1940; Grundkartenerlaß vom 1. 10. 1941) geregelt.

In den früheren Ländern hat sich die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters ursprünglich meist auf Vorschriften gegründet, die für die Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer erlassen worden waren (vgl. § 28 Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 10, 14 bis 17, 19).

Allgemeines

§ 1

Aufgaben

Das Land hat die Aufgabe, die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster einzurichten und fortzuführen und die dazu erforderlichen Vermessungen vorzunehmen.

Amtliche Begründung

Die hier behandelten Aufgaben sind ihrer Natur nach Aufgaben des Landes. Ihre Kennzeichnung als Landesaufgaben entspricht der bisherigen Regelung.

Die Landesvermessung und die Katastervermessung bilden heute eine Einheit. Deshalb muß der gesamte Aufgabenbereich im Gesetz umrissen werden. Unberührt bleiben die Aufgaben, die den Vermessungs- und Katasterbehörden durch besondere Gesetze zugewiesen worden sind oder werden.

Vermessungsarbeiten, die dem Land obliegen, sind im wesentlichen

- a) die geodätischen Grundlegearbeiten für die Abbildung der Erdoberfläche, nämlich die Dreiecks- und Höhenvermessung;*
- b) Die topographischen Vermessungen zur Aufnahme des Geländes nach Lage und Höhe; die Verbindung zwischen Landesvermessung und Katastervermessung tritt dabei besonders deutlich in Erscheinung;*
- c) Grundstücksvermessungen bei der Fortführung und Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters, die durch beabsichtigte oder bereits eingetretene Rechtsänderungen an Grundstücken verursacht werden und der Sicherung der Rechtsverhältnisse dienen.*

Zu den Vermessungen gehören neben den örtlichen alle Folgearbeiten, das heißt also auch die Auswertung der Vermessungen.

Anmerkungen

1. Die Begriffe „Landesvermessung“ und „Liegenschaftskataster“ werden in § 7 bzw. § 10 bestimmt.

Unter Landesvermessung werden entsprechend der geodätischen Fachliteratur und nach bisherigem Sprachgebrauch die Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung der Dreiecks- und Höhennetze, die topographische Landesaufnahme und die Herstellung und Fortführung der topographischen Kartenwerke verstanden.

Der Begriff „Liegenschaftskataster“ schließt alle Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters ein, die nach bisherigem Sprachgebrauch mit Katastervermessungen (als Oberbegriff für Katasterfortführungs- und Katasterneuvermessungen) bezeichnet worden sind.

2. Das Gesetz erklärt die Aufgaben zu Landesaufgaben. Hierfür war bestimmend, daß die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters hauptsächlich öffentlichen Zwecken dienen, z. B. der Steuerveranlagung,

der Sicherung des Grundeigentums, der Planung, der Statistik, der Verteidigung und vielen anderen Belangen von Verwaltung, Wirtschaft und Technik. In letzter Zeit haben Rechtsprechung, Verwaltung und auch das Schrifttum die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters als Hoheitsaufgaben bezeichnet (vgl. Hölper, AVN 1961 S. 113).

Diese Entwicklung ist in mehrfacher Hinsicht bedeutsam. Sie wirkt sich aus auf den Status der Bediensteten der Verwaltung, die mit den Aufgaben betraut werden, auf die Rechtsstellung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ObVermIng.), das Kostenrecht, die Zuständigkeit des Verwaltungsrechtsweges, im Strafrecht, bei der Amtshaftung, bei der Mitwirkung von Bundesbehörden an der Erfüllung von Landesaufgaben u. a. m.

Die Kennzeichnung als Aufgabe des Landes bietet künftig auch die Rechtsgrundlage für haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes. Neben den Aufgaben, die im Vermessungs- und Katastergesetz oder in anderen Rechtsvorschriften*) den Vermessungs- und Katasterbehörden übertragen worden sind oder die sie auf Grund dieser Vorschriften ausführen, werden von diesen auch Aufgaben wahrgenommen, die nicht als Hoheitsaufgaben anzusprechen sind, wie ingenieurtechnische Vermessungen, Absteckungen, Nivellements u. dgl. mehr. Diese Arbeiten dienen überwiegend den Bedürfnissen privater Stellen und werden von den Vermessungs- und Katasterbehörden auf Antrag meist dann ausgeführt, wenn sie mit Hoheitsaufgaben zusammenhängen und ihre Ergebnisse zur Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters verwendet werden können (vgl. Allgemeine Dienstanweisung für die unteren und höheren Vermessungs- und Katasterbehörden Nr. 112.2).

3. Die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster bilden eine Einheit und erfassen im Gegensatz zu den Aufgaben der anderen behördlichen Vermessungsstellen (vgl. § 2 Abs. 2) das gesamte Landesgebiet lückenlos. Bei den geodätischen Grundgearbeiten und den topographischen Vermessungen ergibt sich das ohne weiteres aus ihrer Natur.

Der Nachweis des Liegenschaftskatasters erstreckt sich zum Unterschied von den Registern, die von anderen Stellen für besondere Zwecke oder über Gebiete von begrenztem Umfang geführt werden, auf die Liegenschaften des ganzen Landes.

4. Das Gesetz verwendet ausschließlich die Begriffe „einrichten“ und „fortführen“. Unter der Einrichtung einer Landesvermessung und eines Liegenschaftskatasters wird die Herstellung, unter Fortführung, die laufende Übernahme aller Veränderungen verstanden. An die Stelle der Ausdrücke „herstellen“, „berichtigen“, „ergänzen“, „laufendhalten“, „erneuern“ und „erhalten“ treten „einrichten“ und „fortführen“.

5. Die Vermessungen, die für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters erforderlich sind, bilden einen wesentlichen Teil der im § 1 genannten Aufgaben. Zu den Vermessungen i. S. des § 1 gehören auch alle Folgearbeiten, vor allem Auswertarbeiten, die erforderlich sind, um die

*) z. B. Bodenschätzungsgesetz vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1050), Grundbuchordnung vom 5. 8. 1935 (RGBl. I S. 1073), Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. 11. 1937 (Nds. GVBl. Sb. II S. 348), Grunderwerbssteuergesetz vom 29. 3. 1940 (Nds. GVBl. Sb. II S. 499) in Verbindung mit dem Gesetz über Befreiungen von der Grunderwerbssteuer beim Erwerb von Grundstücken zur Verbesserung der Struktur land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vom 25. 3. 1959 (Nds. GVBl. S. 57), Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. 7. 1961 (Nds. GVBl. S. 159), ZPO, Haushaltsplan, Bauordnungen.

§ 1 Ergebnisse der Vermessung dem beabsichtigten Zweck nutzbar zu machen (vgl. letzten Satz der amtlichen Begründung).

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 6 VermG
Hessen	§ 7 (1) KatG
Rheinland-Pfalz	§ 2 (1) KatG
Saarland	§ 3 (1) KatG

§ 2

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Aufgaben werden durch die Vermessungs- und Katasterbehörden ausgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Von anderen behördlichen Vermessungsstellen dürfen Vermessungen für das Liegenschaftskataster ausgeführt werden, wenn sie von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden und die Vermessungen der Erfüllung eigener Aufgaben dienen. Unter den gleichen Voraussetzungen können diese Vermessungsstellen mit Genehmigung des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministers auch an den Vermessungen die der Landesvermessung dienen, beteiligt werden.

(3) An den im § 1 genannten Aufgaben wirken Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure als Träger eines öffentlichen Amtes im Rahmen der für sie geltenden Berufsordnung mit.

Amtliche Begründung

Die im Abs. 1 behandelte Befugnis der Vermessungs- und Katasterbehörden, die Aufgaben auszuführen, entspricht der bisherigen bewährten Regelung.

Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister ist z. Z. der Niedersächsische Minister des Innern.

Die Vermessungen für das Liegenschaftskataster erfordern wegen ihrer Verbindung mit dem Grundbuch, mit den Bewertungsunterlagen des Finanzamts und ihrer Verwendung für viele Zwecke der Verwaltung und Wirtschaft eine besondere Befähigung, Erfahrung und Sorgfalt. Bei der Durchführung von Aufgaben der Landesvermessung müssen darüber hinaus übergeordnete Gesichtspunkte beachtet werden. Es muß deshalb gewährleistet sein, daß die Vermessungen für das Liegenschaftskataster und für die Landesvermessung den besonderen Anforderungen genügen. Abs. 2 ist auf die gegenwärtig bestehende, in Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsabkommen teilweise näher geregelte Verwaltungspraxis abgestellt, die beibehalten werden soll. Eine klare gesetzliche Grundlage ist jedoch erforderlich.

Abs. 3 sieht vor, daß auch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure die im § 1 genannten Aufgaben erledigen können, die sie auch schon bisher nach der z. Z. geltenden Berufsordnung vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 40) durchführen können. Soweit die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure danach öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind sie in ähnlicher Weise wie die Notare Träger eines öffentlichen Amtes.

1. Das Gesetz weist den Vermessungs- und Katasterbehörden die grundsätzliche und allgemeine Zuständigkeit für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster zu, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Etwas anderes kann nur durch ein formelles Gesetz geregelt werden. Z. Z. trifft dies für die Flurbereinigungsbehörden im Rahmen des Flurbereinigungsgesetzes zu. Soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, ist § 2 nicht anwendbar. § 2 regelt keine Organisationsfragen, weil die Organisationsgewalt von der Landesregierung ausgeübt wird.

2. Im RdErl. d. Nds. MdI. vom 5. 2. 1962 (Nds. MBl. S. 186) ist über die Organisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung bestimmt worden, daß die Katasterämter untere Vermessungs- und Katasterbehörden, die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke) und das Nieders. Landesverwaltungsamt höhere Vermessungs- und Katasterbehörden und der Minister des Innern oberste Vermessungs- und Katasterbehörde sind. Amtssitz und Amtsbezirk der Katasterämter sind in der Anlage zum Runderlaß bezeichnet. Die Aufgaben der unteren und höheren Vermessungs- und Katasterbehörden sind in der Allgemeinen Dienst-anweisung für die unteren und höheren Vermessungs- und Katasterbehörden geregelt.

3. Andere behördliche Vermessungsstellen dürfen Vermessungen für das Liegenschaftskataster ohne besondere Genehmigung ausführen, wenn sie von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden. Wer zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt ist, ergibt sich aus der Verordnung vom 21. 1. 1957 (Nds. GVBl. Sb. I S. 250).

4. Die Vermessungen der anderen behördlichen Vermessungsstellen müssen ferner der Erfüllung eigener Aufgaben dienen. So führt z. B. die Flurbereinigungsbehörde nur die Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters aus, die einem Flurbereinigungs- oder Siedlungsverfahren (falls die Flurbereinigungsbehörde zugleich auch Siedlungsbehörde ist) dienen. Im übrigen dienen Vermessungen dann der Erfüllung eigener Aufgaben, wenn die zu vermessenden Grundstücke im Eigentum der Körperschaft stehen oder von ihr erworben werden, bei der die Vermessungsstelle eingerichtet ist.

Das Gesetz verlangt nicht, daß es sich bei den anderen behördlichen Vermessungsstellen i. S. des Abs. 2 um Behörden, d. h. um organisatorische Einheiten handelt, die ihnen zugewiesene öffentliche Aufgaben mit Wirkung nach außen (wie z. B. die Vermessungs- und Katasterbehörden) selbständig erledigen, also eigenständige Positionen im hierarchischen Aufbau voraussetzen. Es muß sich jedoch um eine behördliche Stelle, eine „sonstige Dienststelle“ handeln. Öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Teile (Stellen) von ihnen, die nicht Gebietskörperschaften sind, dürften soweit sie keine Verwaltungsaufgaben mit hoheitlicher Befugnis ausüben, nicht als „behördliche Vermessungsstellen“ anzusehen sein. Vermessungsstellen von Siedlungsgesellschaften und Industrieunternehmen sind keine „behördlichen Vermessungsstellen“. Vermessungsstellen des Bundes sind nach Abs. 2 gesetzlich befugt, obwohl dies im Schrifttum aus Verfassungsgründen umstritten ist.

5. Bei den Vermessungen anderer behördlicher Vermessungsstellen ist zu unterscheiden zwischen solchen, die der Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und solchen, die der Landesvermessung dienen. Im ersten Fall dürfen sie

§ 2 unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen ohne weiteres mitwirken, im zweiten Fall können sie beteiligt werden, wenn die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde (vgl. Nr. 2) es genehmigt. Für diese Einschränkung war u. a. bestimmend, daß Ausmaß und Art der Mitwirkung an den Vermessungen, die der Landesvermessung dienen, sehr unterschiedlich sein können. Die Flurbereinigungsbehörden sind z. B. im Zuge von Verfahren häufig daran interessiert, trigonometrische Punkte zu bestimmen. Manche Kommunalverwaltungen streben ein dichteres Lage- und Höhenfestpunktfeld für ihren Bereich an oder sind bereit, an der Einrichtung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mitzuwirken. Bei der im Gesetz vorgesehenen Genehmigung kann die Zusammenarbeit mit diesen Stellen den jeweiligen Bedürfnissen optimal angepaßt werden.

Die Landeskartenwerke in den Maßstabsverhältnissen 1 : 200 000 und kleiner bearbeitet der Bund auf Grund des Abkommens über Maßnahmen auf dem Gebiet des amtlichen Landkartenwesens vom 31. 3. 1963 (Nds. MBl. 1964 S. 122).

Andere behördliche Vermessungsstellen, die unter den in Abs. 2 näher bezeichneten Voraussetzungen Vermessungen ausführen können, sind in Niedersachsen

- a) als Dienststellen des Landes
die Vermessungsstellen der Flurbereinigungsbehörden,
die Vermessungsstelle der Straßenbauverwaltung beim Landesverwaltungsamt,
die Vermessungsstelle des Nds. Forsteinrichtungs- und -vermessungsamtes;
- b) als Dienststellen des Bundes die Vermessungsstellen der Deutschen Bundesbahn und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung;
- c) als Dienststellen der Kommunalbehörden die Stadtvermessungsämter.

6. Unter dem Begriff der Ausführung („ausgeführt werden“) i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 1 fällt nicht nur die Ausführung der Vermessung im Felde. Wie in der amtlichen Begründung zu § 1 ausgeführt ist, umfassen die Vermessungen nicht nur die örtliche Ausführung, sondern auch ihre Auswertung (vgl. Anm. 5 zu § 1). Zur Auswertung zählt bei den Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters in jedem Fall die Flächenberechnung und die Kartierung; außerdem wird auch der Veränderungsnachweis in manchen Fällen zweckmäßig von der die Vermessung ausführenden Stelle vorbereitet. Über Mitwirkung anderer Vermessungsstellen an der Fortführung des Liegenschaftskatasters s. RdErl. d. Nds. MdI v. 2. 8. 1966 (Nds. MBl. S. 750). Das Liegenschaftskataster (Flurkartenwerk und Katasterbücher) wird von den Vermessungs- und Katasterbehörden geführt.

7. Nach Abs. 3 wirken die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure an den im § 1 genannten Landesaufgaben mit. Sie allein sind neben den Vermessungs- und Katasterbehörden und den anderen behördlichen Vermessungsstellen befugt, Vermessungen auszuführen, deren Ergebnisse in das Liegenschaftskataster oder die Landesvermessung übernommen werden. Soweit die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure damit an Aufgaben des Landes mitwirken, bezeichnet sie das Gesetz ausdrücklich als Träger eines öffentlichen Amtes. Dieselbe Stellung ist dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Baden-Württemberg zuerkannt worden (§ 11 Abs. 1 des baden-württembergischen Vermessungsgesetzes).

In Niedersachsen sind die Aufgaben und die Rechtsverhältnisse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Berufsordnung (VermIngBO) v. 28. 12. 1965

(Nds. GVBl. S. 269) und der Durchführungsverordnung hierzu (VermIngBO-DVO) v. 1. 2. 1966 (Nds. GVBl. S. 18) neu geregelt worden. Zu beiden Rechtsvorschriften hat der Nds. MdI mit RdErl. v. 1. 11. 1966 (Nds. MBl. S. 1074) die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen (VermIngBO-VV).

§ 2

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§§ 7, 9, 10, 11 (1) und (2), 20 VermG
Hessen	§ 8 KatG, § 5 AbmG
Rheinland-Pfalz	§§ 4, 5, 13 KatG, §§ 5 (2), 6 (2) AbmG
Saarland	§§ 5, 6, 19 KatG, §§ 6 (2), (3) und (4), 7 AbmG

§ 3

§ 3

Pflichten der Behörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(1) Andere behördliche Vermessungsstellen sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben alle Unterlagen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, der Vermessungs- und Katasterbehörde einzureichen und zu versichern, daß sie richtig sind.

(2) Die der Vermessungs- und Katasterbehörde eingereichten Unterlagen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, bei den Arbeiten für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster zu berücksichtigen, wenn die Unterlagen den bestehenden Vorschriften entsprechen und zur Übernahme geeignet sind.

(3) Bei den Arbeiten, deren Ergebnis in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster übernommen werden soll, sind alle behördlichen Vermessungsstellen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure an die Weisungen des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministers gebunden. Dieser erläßt auch die Vorschriften für die einheitliche Ausbildung und Prüfung des Vermessungspersonals.

Amtliche Begründung

Die Regelung in Abs. 1 ist notwendig, um die Landeskartenwerke und das Liegenschaftskataster auf dem neuesten Stand zu halten (vgl. §§ 9 und 10). Als Unterlagen, die für die Verwertung geeignet sind, kommen vor allem die Ergebnisse vermessungstechnischer Ermittlungen von Tatbeständen am Grund und Boden sowie ihre Darstellung in Karten und Plänen in Betracht.

Die Versicherung, daß die Unterlagen richtig sind, ist bei den anderen behördlichen Vermessungsstellen von dem leitenden Vermessungsbeamten abzugeben; sie bringt zum Ausdruck, daß die einreichende Stelle die Vermessungsschriften geprüft und erkennbare Mängel beseitigt hat.

Um die Wirtschaftlichkeit im Vermessungswesen sicherzustellen, müssen die Vermessungen der behördlichen Vermessungsstellen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure so ausgeführt werden, daß sie in die Landesvermessung und in das Liegenschaftskataster eingegliedert werden können. Die Verwertbarkeit ist davon abhängig, daß die Arbeiten, die für die Eingliederung von Belang sind, einheitlich angelegt und durchgeführt werden. Die dazu erforderlichen Weisungen muß daher, entsprechend der bisherigen Regelung, der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister erlassen.

§ 3 *Aus den gleichen Gründen soll — entsprechend der bisherigen Regelung — der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister Vorschriften für die einheitliche Ausbildung und Prüfung des Vermessungspersonals erlassen. Dies gilt um so mehr, als die von dem Vermessungspersonal auszuführenden Arbeiten weitgehend selbständiger Natur sind. Es muß daher durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sichergestellt werden, daß die Ausbildung und die Prüfung auf die spätere Mitarbeit an einem einheitlichen Vermessungs- und Kartenwerk abgestellt sind.*

Mit dem Bund sind Vereinbarungen über die Ausbildung des Vermessungspersonals, das bei den Bundesdienststellen beschäftigt wird, getroffen worden.

Anmerkungen

1. Dem in § 2 den anderen behördlichen Vermessungsstellen und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren eingeräumten Recht zur Mitwirkung an der in § 1 bezeichneten Landesaufgabe stellt § 3 in den Abs. 1 und 3 die Pflichten gegenüber, die mit der Mitwirkung verbunden sind.

2. Von Bedeutung sind alle Unterlagen, die zur Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters verwendet werden können. Auf dem Gebiet der Landesvermessung kommen die Vermessungsergebnisse in Betracht, die für das Lage- und Höhenfestpunktfeld und die Landeskartenwerke bedeutsam sind. Zu den Unterlagen für das Liegenschaftskataster zählen die Ergebnisse der Vermessung von Grundstücksgrenzen, Gebäuden, der Abgrenzung von Nutzungsarten, Klassenflächen und Klassenabschnitten sowie die Angaben aller im Liegenschaftskataster nachzuweisenden Eigenschaften und Merkmale der Liegenschaften und Gebäude (vgl. § 11).

3. Das Gesetz verpflichtet die angesprochenen Stellen, die Unterlagen ohne besondere Aufforderung einzureichen. Wie dies geschehen soll, bestimmt das Gesetz nicht. Die Art der Vorlage richtet sich nach dem Grad der Verwendbarkeit der Unterlagen; die beteiligten Stellen werden ggf. ein geeignetes Verfahren zu vereinbaren haben, soweit nicht nach Abs. 3 allgemeine Weisungen, z. B. in Form des Fortführungserlasses II, bestehen. Mit der Versicherung, daß die eingereichten Unterlagen richtig sind, übernimmt die einreichende Stelle die Verantwortung oder Mitverantwortung. Dies ist besonders wichtig wegen der haftungsrechtlichen Folgen, die sich aus unrichtigen Unterlagen ergeben können. Das entbindet die zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden jedoch nicht, die Unterlagen bei der Übernahme in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster in ausreichendem Umfange zu prüfen. Sie dürfen die Unterlagen keinesfalls vorbehaltlos übernehmen. Etwas Analoges hat das Reichsgericht bezüglich der Zusammenarbeit von Grundbuchamt und Notaren mehrfach bestätigt.

4. Die Vorschrift des Abs. 2 bindet die Vermessungs- und Katasterbehörden, die eingereichten Unterlagen zu verwenden, wenn die näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie stellt im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Arbeitsweise sicher, daß jede geeignete Arbeit in den umfassenden Nachweis der Landesvermessung und der Liegenschaften übernommen wird. Die Regelung gibt somit den ausführenden Stellen die Gewähr, daß ihre Arbeit nicht nur dem beabsichtigten Einzelzweck, sondern darüber hinaus der im § 1 bezeichneten Aufgabe dient.

5. Ob die Unterlagen zur Übernahme geeignet sind, hängt entscheidend davon ab, daß sie den Anforderungen, die an die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster gestellt werden, genügen. Die Vermessungsergebnisse sollen dazu dienen, die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster fortzuführen und zu vervollständigen und dadurch zu einer „allmählichen“ Neueinrichtung beizutragen. Unbefriedigende Ergebnisse lassen sich häufig dadurch vermeiden, daß die beabsichtigten Arbeiten vorher mit der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde besprochen und in vertretbaren Grenzen gehaltene Vorschläge der Behörde berücksichtigt werden. Die Unterlagen müssen nach Form und Inhalt den bestehenden Vorschriften — in erster Linie also den technischen Erlassen — entsprechen. Hieraus und aus der verlangten Eignung zur Übernahme folgt das Nachprüfungsrecht der übernehmenden Vermessungs- und Katasterbehörde. Ihr steht somit auch ein Nachprüfungsrecht im Felde zu, wenn auf Grund der Prüfung im Büro die Verantwortung oder Mitverantwortung für die Richtigkeit der Ergebnisse nicht übernommen werden kann (vgl. Anm. 3).

Abs. 2 gilt nur, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Etwas anderes ist bestimmt für Vermessungsschriften über Grundstücke, die in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen worden sind. Sie sind nach gesetzlicher Regelung ohne Prüfung zu übernehmen (§ 79 Flurbereinigungsgesetz).

6. Abs. 3 Satz 1 enthält das sogenannte technische Weisungsrecht. Es beschränkt sich jedoch abweichend von § 2 des Neuordnungsgesetzes vom 3. 7. 34 (vgl. Anm. vor § 1) nur auf die behördlichen Stellen und die ObVermIng. Die allgemeinen Weisungen werden in erster Linie in den Richtlinien und Runderlassen gegeben, die die technischen Angelegenheiten der Einrichtung und Fortführung von Landesvermessung und Liegenschaftskataster regeln.

7. Die gesetzliche Sonderregelung des Abs. 3 Satz 2 (Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Vermessungsberuf) ist durch § 21 Abs. 2 Satz 1 des Nieders. Beamtengesetzes vom 14. 7. 1960 (Nds. GVBl. S. 145) zugelassen und gilt auch für Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen der Angestellten, Arbeiter usw. im Vermessungswesen. Sie entspricht § 3 Abs. 1 des Neuordnungsgesetzes vom 3. 7. 34.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§§ 11 (2), 21 (1) Nr. 2 und 4, (2) VermG
Rheinland-Pfalz	§ 9 KatG
Saarland	§ 10 KatG

§ 4

Einreichen von Unterlagen durch andere Stellen

(1) Alle übrigen öffentlichen Stellen haben auf Anfordern Unterlagen, die für die Aufgaben der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind, der Vermessungs- und Katasterbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen. Ihnen sind die durch die Vorlage entstehenden Auslagen zu erstatten.

(2) Das gleiche gilt für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit nicht durch die Vorlage ein berechtigtes Privatinteresse gefährdet wird.

Es handelt sich hier um Unterlagen, die nicht bei der Erfüllung von Hoheitsaufgaben i. S. des § 1 anfallen, aber trotzdem für die Belange der Allgemeinheit ausgewertet werden sollen, wenn sie geeignet sind. Damit wird die Verwaltungsarbeit vereinfacht und verbilligt.

Soweit natürliche und juristische Personen des Privatrechts verpflichtet werden, Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen, ist sichergestellt, daß etwaige berechnete Privatinteressen berücksichtigt werden.

Anmerkungen

1. Im Abs. 1 sind „alle übrigen öffentlichen Stellen“ angesprochen, die nicht bereits nach § 3 Abs. 1 zur Abgabe der Unterlagen verpflichtet sind. Hierunter fallen z. B. Wasserwirtschaftsämter, Hochbauämter, Kreisbauämter u. a. mehr. Zu den öffentlichen Stellen gehören auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

2. Die übrigen öffentlichen Stellen können nicht immer übersehen, ob und in welchem Umfang die bei ihnen entstandenen oder vorhandenen Unterlagen für die Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters verwendbar sind. Deshalb sind sie erst verpflichtet, die Unterlagen vorzulegen, wenn diese angefordert werden. Die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde muß daher von sich aus ermitteln, ob Unterlagen, die für den beabsichtigten Zweck in Frage kommen, vorhanden sind. Wegen der Einschaltung des Katasteramtes in die Vorhaben wird auf Nr. 112.1 der Allgemeinen Dienstanweisung für die unteren und höheren Vermessungs- und Katasterbehörden verwiesen.

3. Unterlagen i. S. des Gesetzes sind Nachweise aller Art, die bei der öffentlichen Stelle entstanden sind. Meist wird es sich um Zeichnungen, Risse, Karten, Übersichten, Luftbilder u. dgl. handeln.

4. Die Vorlagepflicht erstreckt sich auf alle Unterlagen, die für die Aufgaben der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind. Auf den Umfang, in dem sie verwendet werden können, kommt es nicht an. Die Vorschrift ist deshalb so weit gefaßt, weil ohne genaue Kenntnis der Unterlagen ihr Wert für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster nicht beurteilt werden kann. Die Vorlagepflicht ist gerechtfertigt, weil die Aufwendungen der öffentlichen Stellen im allgemeinen aus Mitteln der öffentlichen Hand, also in der Hauptsache aus Steuergeldern, bestritten werden. Die Öffentlichkeit hat daher einen Anspruch darauf, daß die im Rahmen der öffentlichen Aufgaben entstandenen Unterlagen auch für die Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters nutzbar gemacht werden.

5. Die Einsichtnahme hat zunächst den Zweck, festzustellen, ob die Unterlagen überhaupt für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster bedeutsam sind. Um unnötige Arbeiten zu vermeiden, ist davon abgesehen worden, die Stellen sofort zur Vorlage von Abschriften usw. zu verpflichten. Nach dem Ergebnis der Einsichtnahme werden ggf. Abschriften u. dgl. gefertigt oder angefordert oder notwendige Ergänzungsvermessungen veranlaßt.

6. Die Kostenerstattung ist auf die **A u s l a g e n** beschränkt, die durch die **V o r l a g e** der Unterlagen entstehen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß die Kosten für die Unterlagen selbst für eine Aufgabe entstanden sind, die die übrigen

öffentlichen Stellen zu erfüllen haben, und zwar unabhängig von der — meist späteren — Verwendung der Unterlagen durch die Vermessungs- und Katasterbehörde. Bei den Kosten für die Vorlage von Unterlagen wird es sich meist um Auslagen für Lichtpausen, Kopien, Abschriften u. dgl. handeln. In vielen Fällen wird es sich empfehlen, die Beträge zu pauschalieren oder eine Vereinbarung über die Auslagererstattung zu treffen.

§ 4

7. Um kostensspielige Vermessungen, Ermittlungen, technische Feld- und Büroarbeiten nicht zu wiederholen, sind auch die natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts nach Abs. 2 in gleichem Maße wie die öffentlichen Stellen verpflichtet worden, Unterlagen vorzulegen. Auch ihnen sind in der Regel nur die Auslagen für die Vorlage der Unterlagen zu erstatten. Dabei wird davon ausgegangen, daß die evtl. Übernahme in ein öffentliches Register oder eine amtliche Karte auch dem Vorlageverpflichteten zugute kommt. Verwendbare Unterlagen werden hauptsächlich bei Industrieunternehmen und Ingenieurbüros anfallen. Jedoch ist die Vorlagepflicht gegenüber den öffentlichen Stellen durch den Schutz berechtigter Privatinteressen wesentlich eingeschränkt. Das berechnigte Privatinteresse kann z. B. dadurch gefährdet werden, daß Pläne von Werksanlagen, Leitungen u. dgl. durch die Übernahme in die amtlichen Nachweise und Karten vorzeitig bekannt werden.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Hessen	§ 18 KatG
Rheinland-Pfalz	§ 7 KatG
Saarland	§ 11 KatG

§ 5

§ 5

Betreten der Grundstücke

(1) Die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechnigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Das Betreten von Wohnungen kann nicht verlangt werden.

(2) Werden hierbei Maßnahmen notwendig, durch die jemandem ein Schaden zugefügt wird, so hat derjenige, der die Kosten für die Vermessungsarbeiten zu tragen hat, dem Geschädigten eine angemessene Entschädigung zu leisten. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Ansprüche, die dem Eigentümer oder Besitzer auf Grund anderer Vorschriften zustehen, bleiben unberührt.

(3) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten, soll dem Eigentümer oder Besitzer vorher mitgeteilt werden.

Amliche Begründung

Das Recht, Grundstücke zu betreten, ist in älteren Gesetzen unterschiedlich oder überhaupt nicht festgelegt worden. Um Vermessungsarbeiten ordnungsgemäß ausführen zu können, muß dieses Recht gesetzlich geregelt werden. Dem Betreten ist das Befahren gleichzustellen, weil zur wirtschaftlichen Gestaltung der Arbeiten Personen, Geräte und Abmarkungsmaterial häufig in Kraftwagen befördert werden.

§ 5 Es erscheint billig, das Risiko unvermeidbarer Schäden von demjenigen tragen zu lassen, der die Kosten für die Arbeiten auf sich zu nehmen hat. Das kann die Vermessungs- und Katasterbehörde sein, wenn sie von Amts wegen tätig wird. Ebenso kann ein privater oder sonstiger Antragsteller entschädigungspflichtig sein, wenn er Kostenschuldner ist. Das ist auch dann der Fall, wenn er zwar Gebührenfreiheit genießt, aber Auslagen erstatten muß, da diese zu den Kosten gehören (vgl. § 1 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Entwurfs eines Verwaltungskostengesetzes)*. Die Begrenzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr trägt zur Rechtssicherheit bei, ohne daß berechnigte Ersatzansprüche geschmälert werden.

Durch die Vorschrift in Abs. 3 soll erreicht werden, daß der Eigentümer oder Besitzer von der Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten, Kenntnis erhält, wenn der Benachrichtigung nicht besondere Hinderungsgründe entgegenstehen.

Anmerkungen

1. Das Recht, Grundstücke zu betreten, haben alle Personen, die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung des Gesetzes beauftragt sind. Zum Nachweis dieses Auftrages führen alle Beauftragten und im Außendienst leitend oder selbständig tätigen Personen bei den Vermessungs- und Katasterbehörden und den anderen behördlichen Vermessungsstellen sowie die ÖbVermIng. und diejenigen ihrer Hilfskräfte, für die eine Vermessungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 VermIngBO-DVO v. 1. 2. 1966 (Nds. GVBl. S. 18) erteilt worden ist, einen Dienstaussweis. Bei den Vermessungs- und Katasterbehörden und den ÖbVermIng. wird ein Dienstaussweis nach dem Muster der Anlage des RdErl. d. Nds. MdI v. 16. 12. 1966 (Nds. MBl. 1967 S. 11) geführt. Den anderen in § 2 Abs. 2 bezeichneten behördlichen Vermessungsstellen wurde empfohlen, den Dienstaussweis in entsprechender Form zu verwenden, es sei denn, daß sie Ausweise zum Betreten von Grundstücken nach anderen Bestimmungen ausstellen.

2. Es ist angebracht, daß die berechtigten Personen gegenüber den Eigentümern, Pächtern, Verwaltern usw. rücksichtsvoll und höflich auftreten. Weigern sich die Eigentümer usw. trotzdem, das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten, so kann das Recht zum Betreten von Grundstücken im Wege des Verwaltungszwangsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden. Bis zum Erlass eines nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes kommen die Zwangsmittel des SOG in Betracht. Vollstreckungsbehörde ist der örtlich zuständige Landkreis.

3. Das Recht, Grundstücke zu betreten, besteht nur in dem Umfange, der für die örtlichen Arbeiten erforderlich ist. Es ist demnach nicht gegeben, wenn aus dienstlichem oder privatem Anlaß Grundstücke betreten werden, ohne daß die Absicht besteht, Arbeiten oder Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters zu erledigen.

4. Das Recht, Grundstücke zu betreten, erstreckt sich auch auf bauliche Anlagen jeder Art, nicht jedoch auf Wohnungen. Wegen des Betretens von Wohnungen vgl. Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit). Sind Grundstücke oder bauliche Anlagen mit betrieblichen Einrichtungen versehen, z. B. mit Bahn- und anderen Verkehrsanlagen, Versorgungs- oder Industriebetrieben, Anlagen des Bergbaues u. dgl., so ist auf die

* jetzt: Verwaltungskostengesetz v. 7. 5. 1962 (Nds. GVBl. S. 43).

Besonderheiten des Betriebes Rücksicht zu nehmen. Grundstücke und bauliche Anlagen, die im Bereich der Bundesbahn liegen oder unter der Aufsicht der Bergbehörden stehen, sollen nur im Einvernehmen mit diesen betreten werden. Bestimmungen über das Betreten von Bahnanlagen enthält § 62 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. 5. 1967 (BGBl II S. 1563). Bei amtlichen Vermessungsarbeiten auf Straßen sind die Hinweise zur Verhütung von Unfällen zu beachten, die der Nds. MdI in seinem RdErl. vom 21. 11. 1957 (Nds. MBl. S. 946) gegeben hat.

5. Die Regelung des Abs. 2 kommt für die Schadensregulierung nur insoweit in Betracht, als die Maßnahmen notwendig waren. Ob und in welchem Umfang Arbeiten notwendig sind, haben die ausführenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei wird zu prüfen sein, ob ein Schaden z. B. durch die Wahl eines anderen Meßverfahrens, den Einsatz besonderer Instrumente, Messen zu anderer Zeit o. dgl. vermieden oder gemindert werden kann. Entstandene Schäden hat derjenige zu regulieren, der die Kosten der Vermessung trägt. Jedoch bleiben nach Abs. 2 letzter Satz Ansprüche auf Grund anderer Vorschriften unberührt (z. B. nach dem BGB wegen unerlaubter Handlungen). Nach § 14 Abs. 2 kann die Regulierung von Schäden, die bei örtlichen Arbeiten zur Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters entstehen, besonders vereinbart werden.

6. Nach dem Gesetz ist für unvermeidbare Schäden ohne Rücksicht auf deren Größe Ersatz zu leisten. Doch wird bei sogenannten „Bagatellschäden“ häufig auf Entschädigung verzichtet werden. Abs. 2 gewährleistet dem Geschädigten eine angemessene Entschädigung, nicht eine volle. Was unter angemessen zu verstehen ist, muß im Einzelfall unter Berücksichtigung der Rechtsprechung beurteilt werden.

Bei landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken läßt sich der tatsächlich entstandene Schaden häufig erst kurz vor der Ernte feststellen.

7. Die Begrenzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr dient dazu, einen Schaden zeitgerecht festzustellen und die Ersatzansprüche rasch abzuwickeln. Wegen der zu beobachtenden Vorschriften über die Verjährung verweist das Gesetz auf §§ 202 bis 224 BGB.

8. Abs. 3 ist eine Sollvorschrift. Sie läßt also in begründeten Fällen Ausnahmen zu. Der Eigentümer und Besitzer kann das Betreten nicht verweigern, wenn er ausnahmsweise nicht unterrichtet worden ist.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 14 VermG
Hessen	§ 17 KatG § 17 AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 6 KatG § 8 AbmG
Saarland	§ 7 KatG § 8 AbmG

§ 6

Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Landesvermessung und die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster dürfen nur von den Vermessungs- und Katasterbehörden vervielfältigt und veröffentlicht werden. Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister kann Ausnahmen, vor allem für den innerdienstlichen Gebrauch der Behörden, zulassen.

Diese Vorschrift soll einen Mißbrauch der amtlichen Kartenwerke, der Abzeichnungen und Abschriften aus dem Liegenschaftskataster verhindern und sicherstellen, daß dieses Material in einwandfreier Ausführung verwendet wird.

Die Befugnis des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministers, Ausnahmen zuzulassen, erscheint erforderlich, um wie bisher den besonderen Verhältnissen — vor allem bei Behörden — entsprechen zu können.

Anmerkungen

1. Ergebnisse der Landesvermessung sind die Nachweise des Lage- und Höhenfestpunktfeldes (§ 8) und die Landeskartenwerke (§ 9). Nachweise aus dem Liegenschaftskataster sind vor allem das Flurkartenwerk einschließlich des Vermessungszahlenwerks und die Katasterbücher (§ 11).

Unter „vervielfältigten“ versteht man die Herstellung von Abschriften und von anderen Kopien aller Art (z. B. Abzeichnungen, photomechanische Vervielfältigungen, Drucke) ohne oder mit Maßstabsänderung, gleichviel, in welchem Verfahren und in welcher Zahl sie gefertigt werden.

2. Nach § 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. 9. 1965 (BGBl. I S. 1273) sind Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen urheberrechtlich geschützt, wenn es sich dabei um persönliche geistige Schöpfungen handelt. Zu den urheberrechtlich geschützten Werken gehören auch die Landeskartenwerke. Die Vervielfältigung von Landeskarten ist nach dem Urheberrechtsgesetz, für das nach Artikel 73 Nr. 9 GG der Bund die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis besitzt und das dem als Landesgesetz verkündeten Vermessungs- und Katastergesetz vorgeht, anderen als dem Urheber grundsätzlich nicht erlaubt.

Ein neues Urheberrecht, das einem anderen als dem Ersturheber zusteht, wird nur dann begründet, wenn ein neues Kartenwerk erstellt wird, welches sich von der benutzten Vorlage völlig unterscheidet, und die Neugestaltung für sich allein als persönliche geistige Schöpfung angesprochen werden kann. So begründet z. B. das bloße Kennzeichnen von Wanderwegen mit roter Farbe auf einer Karte kein neues Urheberrecht. ¹⁾

3. Soweit die Ergebnisse der Landesvermessung und die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster nicht urheberrechtlich geschützt sind, weil ihnen der Charakter als persönliche geistige Schöpfung fehlt, gilt § 6. Das trifft vor allem für die Flurkarten zu, die keine persönliche geistige Schöpfungen sind. ¹⁾

4. Ausnahmen vom Vervielfältigungsverbot können – vor allem für innerdienstliche Zwecke der Behörden – zugelassen werden. Die Ausnahmeerlaubnis wird gewöhnlich mit Auflagen erteilt. Diese sollen eine mißbräuchliche Verwendung der Ergebnisse der Landesvermessung und der Nachweise aus dem Liegenschaftskataster verhindern sowie demjenigen, der Vervielfältigungen herstellen will, Nachteile ersparen. Nachteile können z. B. dadurch eintreten, daß

¹⁾ Urteil des Hess. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. 10. 1961 - II. Senat - OS II - 47/61 - (ESVGH 13, 55)

veraltete, nicht mehr gültige Darstellungen und Angaben verwertet werden. Die Auflagen und Bedingungen, unter denen eine Vervielfältigungserlaubnis ausnahmsweise erteilt werden kann, enthält der Runderlaß vom 22. 12. 1966 – Nds. MBl. 1967 S. 36 – GültL 149/113 (vgl. Anhang 2 des Katasterbenutzungserrlasses vom 4. 8. 1967 bzw. Anlage 2 der Repro-Richtlinien).

5. Wer unbefugt die Ergebnisse der Landesvermessung oder die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster vervielfältigt oder veröffentlicht, handelt ordnungswidrig (§ 26). Unberührt bleiben die straf- und zivilrechtlichen Folgen, soweit die Ergebnisse und Nachweise urheberrechtlich geschützt sind.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§§ 16, 21 (1) Nr. 3 VermG
Hessen	§ 10 (2) KatG
Rheinland-Pfalz	§ 10 (2) und (4) KatG
Saarland	§§ 13 (2), 14 (2) und (3) KatG

ZWEITER TEIL

Landesvermessung

§ 7

Zweck

Die Landesvermessung hat die Aufgabe, ein Lage- und Höhenfestpunktfeld aufzubauen und zu erhalten, topographische Gegenstände und Geländeformen zu erfassen und diese in Landeskartenwerken darzustellen.

Amtliche Begründung

Für die Landesvermessung fehlt eine einheitliche gesetzliche Grundlage. Ältere gesetzliche Regelungen betreffen Teilgebiete wie z. B. die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen zur Festlegung trigonometrischer Punkte, worüber in den einzelnen Ländern verschiedene Vorschriften bestehen (vgl. § 28 Nr. 3, 6, 9, 13). Das Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 277) übertrug einen Teil der vom Reichsamt für Landesaufnahme wahrzunehmenden Aufgaben auf die neu eingerichtete Dienststellen. Die Lückenhaftigkeit der gesetzlichen Regelung ist darin begründet, daß die Aufgaben der Landesvermessung bis zum Jahre 1918 von militärischen Stellen z. B. in Preußen von der Preussischen Landesaufnahme, einem Teil des Großen Generalstabes, wahrgenommen wurden. Nach § 4 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 534) sollten die Aufgaben der Landesvermessung in einer Reichsvermessungsordnung geregelt werden, die aber infolge des Krieges nicht erlassen wurde.

Soweit gesetzliche Regelungen bestehen, sind sie durch die Entwicklung größtenteils überholt. So sind z. B. die Vorschriften über den Erwerb des Eigentums an Marksteinschutzflächen mit den im Grundgesetz verankerten Grundrechten und mit

§ 7 dem Enteignungsrecht nicht vereinbar. Außer den Aufgaben, die den Hauptvermessungsabteilungen im Jahre 1938 übertragen wurden, sind nach 1945 alle Landesvermessungsaufgaben auf die Länder übergegangen, weil das Reichsamt für Landesaufnahme zu bestehen aufhörte und das Vermessungswesen ausschließlich Angelegenheit der Länder wurde (Art. 70 und 74 des GG).

§ 7 soll die vorhandene gesetzliche Lücke ausfüllen. Inhaltlich entspricht er dem bestehenden Zustand, indem er diejenigen Vermessungsaufgaben der Landesvermessung zuordnet, die als solche seit 1948 sowohl in Niedersachsen als auch in den anderen Bundesländern bezeichnet werden.

Anmerkungen

1. Die Aufgabe der Landesvermessung ist hier erstmals in einem Gesetz bezeichnet worden (siehe Nittinger, Vermessungsgesetzgebung in der Bundesrepublik, ZfV 1962 Seite 39). Vorschriften, die die Landesvermessung betreffen, enthält auch der erste Teil und die §§ 17 bis 20 und 26.

2. Wegen der Begriffe „Lage- und Höhenfestpunktfeld“ und „Landeskartenwerke“ vgl. die Anm. zu den §§ 8 und 9.

3. Topographische Gegenstände und Geländeformen werden sowohl durch Vermessungen und Auswertungen der Vermessungs- und Katasterbehörden als auch durch Sammlung und Verwertung von Unterlagen anderer Stellen (vgl. §§ 3 und 4) erfaßt.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 6 Nr. 1, 2, 3, 10 und § 9 VermG
Rheinland-Pfalz	§§ 1 (5), 3 (5) AbmG
Saarland	§§ 4 (1), 6 (4) AbmG

§ 8

§ 8

Festpunktfeld

Das Lage- und Höhenfestpunktfeld entsteht durch Vermessungen, welche die Grundlage für die Landeskartenwerke und das Liegenschaftskataster bilden.

Amtliche Begründung

Das Lage- und Höhenfestpunktfeld bildet das vermessungstechnische Gerippe für alle Einzelvermessungen. Jede Vermessung, die in einen geodätisch einwandfreien Rahmen eingefügt wird, gewinnt dadurch an Wert, Dauerhaftigkeit und Verwendbarkeit. An die Herstellung, Erhaltung und Erneuerung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes müssen daher bestimmte Anforderungen gestellt werden. Die bestehenden Vorschriften sind uneinheitlich und unvollständig. § 8 soll daher für Niedersachsen eine gesetzliche Grundlage zur Durchführung und Koordinierung der Arbeiten am Lage- und Höhenfestpunktfeld liefern.

Anmerkungen

1. Zum Lagefestpunktfeld im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Punkte, die im Nachweis der Festpunkte (Nr. 7 des FP-Erl. vom 15. 8. 1940 (MittRfL. S. 229)

i. d. F. des RdErl. des RMdI vom 13. 6. 1944 (NRVD S. 59)) geführt werden.

§ 8

2. Die Punkte des Lagefestpunktfeldes werden im allgemeinen durch Triangulation bestimmt. Doch werden auch andere Meßverfahren, wie z. B. Feinpolygonzüge und Trilateration mit Hilfe elektronischer Streckenmessung, verwendet. Die Meßmethode kennzeichnet also nicht unbedingt, ob ein Punkt zum Lagefestpunktfeld gehört.

3. Zum Höhenfestpunktfeld im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Punkte, die im Nachweis der Nivellementsunkte (Nr. 8 der Richtlinien für den Aufbau des Nivellements festpunktfeldes vom 31. 5. 1949, eingeführt durch den RdErl. des Nds. MdI vom 26. 8. 1949 (AfN S. 374)) geführt werden.

4. Zu den Vermessungen, mit denen Punkte des Höhenfestpunktfeldes bestimmt werden, zählen neben der Ermittlung der Höhenunterschiede auch Schweremessungen.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 6 Nr. 1 und 10, § 9 VermG
Rheinland-Pfalz	§§ 1 (5), 3 (5) AbmG
Saarland	§§ 4 (1), 6 (4) AbmG

§ 9

§ 9

Landeskartenwerke

(1) Die Landeskartenwerke bestehen aus einheitlich gestalteten Karten, welche die topographischen Gegenstände und Geländeformen des Landesgebiets in verschiedenen Maßstäben darstellen.

(2) Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister bestimmt die für die Darstellung des Landes erforderlichen Kartenwerke.

Amtliche Begründung

Es erscheint angebracht, die Merkmale der Landeskartenwerke im Gesetz zu umreißen, um sie gegen andere kartographische Darstellungen abzugrenzen. Dabei werden die z. Z. vorhandenen oder erforderlichen Landeskartenwerke nicht einzeln benannt, weil sie wandlungsfähig sein müssen, um den wechselnden Bedürfnissen der Verwaltung, Wirtschaft und Landesverteidigung genügen zu können. Der Abs. 2 soll das Anpassen an die jeweiligen Erfordernisse ermöglichen.

Da die Länder nach dem Grundgesetz für das Vermessungs-, Karten- und Katasterwesen zuständig sind, ist die in den Jahren 1935 (RdErl. d. RMdI über den Zusammenschluß der Landesvermessungen vom 31. 5. 1935; MBliV S. 544) und 1937 (RdErl. d. RuPrMdI v. 1. 3. 1937; MBliV S. 365) eingeführte Unterscheidung zwischen Reichs- und Landeskartenwerken nicht mehr angebracht. Alle amtlichen topographischen Kartenwerke zählen zu den Landeskartenwerken.

Nach dem Beschluß des Nieders. Staatsministeriums vom 11. 11. 1948 (Amtsbl. f. Niedersachsen S. 347), und dem dazu ergangenen Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 27. 11. 1948 (Amtsbl. f. Nieders. S. 357) werden z. Z. folgende Landeskartenwerke hergestellt; einige davon liegen vollständig vor und müssen stets auf dem laufenden gehalten werden:

- § 9
1. *Deutsche Grundkarte 1 : 5000*
(*topographische Karte mit Höhenlinien*),
 2. *Topographische Karte 1 : 25 000*
(*Meßtischblatt, topographische Spezialkarte mit Höhenlinien*),
 3. *Karte 1 : 50 000*
(*topographische Spezialkarte mit Höhenlinien, teilw. mit Schummerung*),
 4. *Karte des Deutschen Reichs 1 : 100 000*
(*Generalstabskarte, topographische Spezialkarte mit Schraffen*),
 5. *Übersichtskarte des Deutschen Reichs 1 : 200 000*
(*topographische Übersichtskarte mit Höhenlinien*),
 6. *Übersichtskarte von Mitteleuropa 1 : 300 000*
(*Übersichtskarte mit Schummerung*),
 7. *Internationale Weltkarte 1 : 1 000 000*
(*geographische Karte mit Höhenlinien*),
 8. *Sonderkarten, die in verschiedenen Maßstäben den jeweiligen besonderen Zwecken gerecht werden.*

Die Karten zu 5—7 werden nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Bund über Maßnahmen auf dem Gebiet des amtlichen Landkartenwesens vom 31. 3. 1957 vom Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt a. Main, bearbeitet.*

Anmerkungen

1. Kennzeichen der Landeskartenwerke — im Gegensatz zu den Karten anderer Stellen — ist die vollständige Darstellung des ganzen Landesgebiets in jeweils gleicher Projektionsart, gleichem Maßstab, gleicher Blattbegrenzung und einheitlichen, jeweils für den einzelnen Maßstab gültigen Zeichenvorschriften (Musterblättern). Es handelt sich um „amtliche Kartenwerke“. Die Vermessungsverwaltungen der Länder arbeiten in einer Arbeitsgemeinschaft (AdV) eng zusammen. Durch die im Auftrage der AdV herausgegebenen Musterblätter wird erreicht, daß die Landeskartenwerke für alle Länder der Bundesrepublik einheitlich gestaltet werden. Auch sind für jedes Kartenwerk Bearbeitungsgrenzen vereinbart worden (Blattgrenzen in der Nähe der Landesgrenze). Die Grenzblätter werden — mit Ausnahme der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 — jeweils von einem Lande vollständig bearbeitet.

2. Die Darstellung der topographischen Gegenstände und Geländeformen des Landesgebiets ist als Teil der Landesvermessung eine Aufgabe des Landes, die im öffentlichen Interesse durchgeführt wird. Das Land stellt daher auch die erforderlichen Mittel für die Herstellung der Karten, und zwar bis zur druckreifen Vorlage, bereit. Die Entgelte, die vom Kartenbezieher erhoben werden, decken etwa den Aufwand, der für die erforderlichen Materialien, für die Reproduktion und den Druck, also für rein technische Arbeiten, entsteht. Deshalb sind Entgelte für Landeskarten als Preise anzusprechen; sie sind ihrer Natur nach grundverschieden von den Kosten, die für Amtshandlungen erhoben werden.

* jetzt: 31. 3. 1963 (Nds. MBl. 1964 S. 122).

3. Wegen des dringenden Bedürfnisses nach neuzeitlichen Karten ist es erforderlich geworden, einzelne Kartenwerke, die in ihrem Zeichenschlüssel, Blattschnitt usw. veraltet sind, durch neue zu ersetzen.

An die Stelle der „Karte 1: 50 000“ (Abs. 3 Nr. 3 der Amtlichen Begründung) ist die „Topographische Karte 1: 50 000“ (topographische Spezialkarte mit Höhenlinien, teilw. mit Schummerung) getreten.

Neben der „Karte des Deutschen Reiches 1: 100 000“ (Abs. 3 Nr. 4 der Amtlichen Begründung) wird seit 1964 an Blättern der „Topographischen Karte 1: 100 000“ (topographische Spezialkarte mit Höhenlinien, teilw. mit Schummerung) gearbeitet (Erl. d. Nds. MdI vom 7. 9. 1964 - I/4 Verm - 2460 - 1 - GültL 148/56). Nach Fertigstellung dieses Kartenwerks wird die Fortführung der Karte des Deutschen Reiches 1: 100 000 eingestellt.

An die Stelle der „Übersichtskarte des Deutschen Reiches 1: 200 000“ (Abs. 3 Nr. 5 der Amtlichen Begründung) tritt die „Topographische Übersichtskarte 1: 200 000“ (mit Höhenlinien, teilw. mit Schummerung).

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg § 6 Nr. 3 VermG

DRITTER TEIL

Liegenschaftskataster

§ 10

Zweck

(1) Das Liegenschaftskataster hat sämtliche Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Gebäude, auch wenn diese nicht wesentliche Bestandteile von Grundstücken sind, sowie die Nutzungsart der Grundstücke nachzuweisen und zu beschreiben.

(2) Das Liegenschaftskataster muß vor allem geeignet sein, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu dienen; es muß die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung berücksichtigen.

(3) Die Eigentümer der im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften sind übereinstimmend mit den Angaben des Grundbuchs nachzuweisen.

Amtliche Begründung

Die ersten Vorschriften über die Einrichtung von Nachweisen, aus denen sich das Liegenschaftskataster in der heutigen Form entwickelt hat, sind in den Grund- und Gebäudesteuergesetzen der ehemaligen Länder Preußen, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe enthalten (vgl. § 28 lfd. Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 10, 16, 17, 19). Für die Erhebung von Grundsteuern sind die Gesetze seit langem gegenstandslos. Auch für das Liegenschaftskataster sind sie größtenteils überholt, weil die Katasternachweise nicht nur als Unterlagen für die Erhebung von Grundsteuern sondern für viele Bedürfnisse von Recht, Verwaltung und Wirtschaft dienen (Mehrzweck-

§ 10 kataster). Um den vielfältigen Anforderungen zu genügen, muß das Liegenschaftskataster alle Grundstücke nachweisen; es muß so eingerichtet sein, daß es möglichst vielen Zwecken nutzbar gemacht werden kann. Die vielfältigen und überholten Rechtsgrundlagen werden durch dieses Gesetz abgelöst.

In Abs. 2 sind die Einrichtungen genannt, für die das Liegenschaftskataster eine besondere Bedeutung besitzen und auf die daher bei seiner Aufstellung und Fortführung Rücksicht genommen werden muß.

Die Grundstücke werden im Liegenschaftskataster nach ihren tatsächlichen Verhältnissen beschrieben. Da die Rechtsverhältnisse im Grundbuch nachgewiesen werden, sind für die Grundstücke, die im Grundbuch eingetragen sind, die Angaben über die Eigentümer aus dem Grundbuch in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

Anmerkungen

1. Im Gegensatz zum Grundbuch, in dem die Grundstücke der öffentlichen Hand nicht eingetragen zu sein brauchen (buchungsfreie Grundstücke), weist das Liegenschaftskataster sämtliche Grundstücke nach. Der Begriff des Grundstücks im Sinne dieses Gesetzes geht jedoch über den Begriff des Grundstücks im Rechtssinne (GBO § 3 Abs. 1) hinaus. Es sind daher nicht nur alle buchungspflichtigen und buchungsfreien Grundstücke im Rechtssinne, sondern auch alle Flurstücke nachzuweisen.

2. Welche grundstücksgleichen Rechte im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind, wird im Gesetz nicht erwähnt. Die Fassung „sämtliche . . . grundstücksgleichen Rechte“ ist gewählt worden, weil zu den bereits bekannten neue hinzutreten können. Es kommen jedoch nur solche grundstücksgleichen Rechte für den Nachweis im Liegenschaftskataster infrage, die auch für die Grundbuchführung Bedeutung haben, z. B. das Erbbaurecht.

3. Wohnungseigentum ist echtes Eigentum, und zwar eine unlösliche Verbindung vom Sondereigentum an einer Wohnung und Miteigentum an dem dazu gehörenden gemeinschaftlichen Eigentum, vor allem des Grund und Bodens auf dem das Gebäude steht. Das gleiche gilt für Teileigentum (Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes).

4. Unter Gebäuden werden Bauwerke verstanden, die durch ihre räumliche Umfriedung Personen, Tieren oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren und ihrem Umfang und ihrer inneren Einrichtung nach den Zutritt von Menschen gestatten (Wirth/Kriegel: Kommentar zum Hessischen Katastergesetz). Nur dauerhafte Gebäude sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen.

5. Die Nutzungsarten der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und die Schätzungsmerkmale sind nach den rechtskräftig feststehenden Ergebnissen der Bodenschätzung bzw. der Nachschätzung (Bodenschätzungsgesetz vom 16. 10. 1934 - RGBl. I S. 1050) nachzuweisen. Wie die nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind, ergibt sich aus dem Katastereinrichtungserlaß.

	Hinweis auf Gesetze anderer Länder
Baden-Württemberg	§ 6 Nr. 4, 6 bis 9 VermG
Hessen	§§ 1, 2, 6 KatG
Rheinland-Pfalz	§ 1 KatG
Saarland	§§ 1, 2 (5) KatG

§ 10

§ 11

Bestandteile des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster besteht aus dem Flurkartenwerk und den Katasterbüchern.

(2) Das Flurkartenwerk enthält Angaben über Grenzen, Lage, Gebäudebestand, Nutzungsart und Ertragsfähigkeit sowie die Nummern der Flurstücke.

(3) In den Katasterbüchern sind die Liegenschaften zu beschreiben und übersichtlich zusammenzustellen.

(4) Wie das Liegenschaftskataster einzurichten und zu führen ist, bestimmt der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister. § 16 Satz 2 des Bodenschätzungsgesetzes bleibt unberührt.

Amtliche Begründung

Die Grundstücke werden sowohl bildlich in maßstäbigen Karten (Flurkartenwerk) als auch in einem beschreibenden Teil (Katasterbücher und Karteien) übersichtlich dargestellt und erläutert.

Zum Flurkartenwerk gehören u. a. die Flurkarte und die Schätzungskarte. Die Flurkarte ist die Karte i. S. des § 2 Absatz 3 der Grundbuchordnung.

Die Katasterbücher bezeichnen die Liegenschaften nach ihrer Nummer in der Flurkarte und beschreiben sie nach ihren wichtigsten Eigenschaften (Lage, Fläche, Nutzungsart, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit).

Abs. 4 soll die bestmögliche Wahrung der verschiedenen Belange und eine einheitliche Katasterführung sicherstellen.

Anmerkungen

1. Der bildliche Teil des Liegenschaftskatasters wurde mit „Flurkarte“, nicht mit „Katasterkarte“ bezeichnet. Das Wort „Flurkarte“ deutet auf deren vielfältige Verwendungsmöglichkeit hin, die sie heute neben ihrer Eigenschaft als Bestandteil des Liegenschaftskatasters besitzt.

2. Über die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters (Abs. 4) bestehen folgende Vorschriften:

1. Katastereinrichtungserlaß,
2. Fortführungserlaß I,
3. Fortführungserlaß II,
4. Polygonpunktfelderlaß,
5. Vermessungsrißerlaß,
6. Flurkartenerlaß,
7. das für verbindlich erklärte Normblatt DIN 18 702 als Zeichenvorschrift,
8. Katasterbenutzungserlaß.

§ 11 3. § 16 Satz 2 des Bodenschätzungsgesetzes lautet: „Die für die Vermessungsbehörden erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern gemeinsam mit dem Reichsminister der Finanzen“. An die Stelle der genannten Reichsbehörden sind in Niedersachsen die entsprechenden Minister getreten.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Hessen	§§ 3 und 4 KatG
Rheinland-Pfalz	§ 2 (2) KatG
Saarland	§§ 2, 3 (2) KatG

§ 12

§ 12

Rechte der Eigentümer und Besitzer

(1) Eigentümer, Besitzer, Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Notare sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, können das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen einsehen, daraus Auskunft sowie Abzeichnungen oder Abschriften erhalten, soweit nicht das Interesse der Allgemeinheit entgegensteht.

(2) Abzeichnungen und Abschriften sind grundsätzlich zu beglaubigen.

(3) Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk, vor allem Vermessungsrisse, dürfen nur den in § 2 Abs. 2 genannten behördlichen Vermessungsstellen und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren überlassen werden; der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister oder die von ihm beauftragte Stelle kann Ausnahmen zulassen.

Amtliche Begründung

Das Recht, das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen einzusehen sowie davon Abzüge, Abzeichnungen und Abschriften zu erhalten, ist gesetzlich bisher nicht geregelt worden. Abs. 1 soll diesem Mangel abhelfen. Er enthält den gleichen Grundgedanken wie § 12 der Grundbuchordnung.

Mit der Beglaubigung der Abzeichnungen und Abschriften ist die Prüfung verbunden, ob sie dem amtlichen Nachweis nach dem neuesten Stand entsprechen. Mit der Vorschrift des Absatzes 2 wird sichergestellt, daß die Abzeichnungen und Abschriften, die häufig als Unterlagen für Rechtsgeschäfte dienen, zuverlässig sind. Wo es darauf offensichtlich nicht ankommt, sind wie bisher Ausnahmen zulässig; das gilt z. B. dann, wenn bei Planungen und Entwurfsarbeiten der neueste Stand der Angaben nicht erforderlich ist und die eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit der unbeglaubigten Unterlagen der sie verwertenden Behörde genau bekannt ist.

Die Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk, vor allem in Form von Vermessungsrissen, werden in der Regel für die Vermessungen benötigt, bei denen Eigentums Grenzen festzustellen sind. An diese Vermessungen sind rechtliche Wirkungen geknüpft. Sie dürfen nur von den im § 2 genannten Stellen ausgeführt werden. Deshalb genügt es, wenn das Zahlenwerk diesen Stellen zur Verfügung steht. Durch die Vorschrift des Abs. 3 soll ein Mißbrauch des Zahlenwerkes sowohl im öffentlichen als auch im Interesse des Grundstückseigentümers ausgeschlossen werden. Die Regelung im Abs. 3 letzter Satz soll es dem für das Vermessungs-

Katasterwesen zuständigen Minister oder der von ihm beauftragten Stelle ermöglichen, die Abgabe von Zahlennachweisen zu gestatten, wenn eine unsachgemäße Verwendung nicht zu befürchten ist.

§ 12

Anmerkungen

1. Es genügt, ein durch die Sachlage begründetes rechtliches oder nur tatsächliches (wirtschaftliches) Interesse darzulegen; es ist nicht erforderlich, es glaubhaft zu machen. Ein Interesse der Allgemeinheit (des öffentlichen Wohles) kann z. B. dann entgegenstehen, wenn Nachweise aus dem Liegenschaftskataster in bestimmten Fällen geheim zu halten sind.

2. Die Worte „grundsätzlich zu beglaubigen“ in Abs. 2 bedeuten, daß Ausnahmen zulässig sind. Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister kann allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Regelung der Ausnahmefälle erlassen. Aus der bisherigen Praxis hat sich ergeben, daß Planungsstellen für den Entwurf eines Projektes beglaubigte Flurkarten in der Regel nicht benötigen.

3. Ausnahmen nach Abs. 3 (Überlassung von Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk) werden nur zuzulassen sein, wenn das Interesse des Grundstückseigentümers gewahrt wird. Ferner muß gewährleistet sein, daß die Angaben einwandfrei und zuverlässig verwendet werden, daß planvoll und wirtschaftlich gearbeitet wird, und es muß ein öffentliches Interesse vorliegen (vgl. Nr. 4.3 des Katasterbenutzungserlasses).

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§§ 15, 16, 21 (1) Nr. 3 VermG
Hessen	§§ 9 und 10 KatG
Rheinland-Pfalz	§ 10 KatG
Saarland	§§ 12, 13, 14 (1) und (2) KatG

§ 13

§ 13

Pflichten der Eigentümer

(1) Werden auf Grund eines Vertrages, durch Naturereignisse oder durch andere Einwirkungen Grundstücksgrenzen verändert oder wird ein Grundstück bebaut oder baulich verändert oder ändert sich seine Nutzungsart, so haben die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer der Vermessungs- und Katasterbehörde die Angaben zu machen, die für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind. Unterlagen, die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind, haben sie auf ihre Kosten zu beschaffen und der Vermessungs- und Katasterbehörde einzureichen, wenn sie die Veränderung zu vertreten haben. Sie haben einer Ladung der Vermessungs- und Katasterbehörde nachzukommen, können sich aber durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist.

(2) Die Vermessungs- und Katasterbehörde kann zur Erfüllung dieser Pflicht eine angemessene Frist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf sie das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen kann.

§ 13

Amtliche Begründung

Ältere Grund- und Gebäudesteuergesetze verpflichten die Eigentümer, Pächter und Nutznießer von Grundstücken uneingeschränkt, Veränderungen anzuzeigen und die zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen beizubringen; diese konnten auch auf ihre Kosten beschafft werden. § 13 faßt die in den niedersächsischen Landesteilen hierfür geltenden Vorschriften zusammen. Dabei wurde die Pflicht, die Unterlagen zu beschaffen und einzureichen, auf die Fälle beschränkt, in denen die Verpflichteten die Veränderungen zu vertreten haben.

Anmerkungen

1. Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sind gesetzlich verpflichtet, über die in Abs. 1 Satz 1 genannten Veränderungen an Grundstücken und Gebäuden der Vermessungs- und Katasterbehörde diejenigen Angaben zu machen, die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind.

2. Haben sie die Veränderung zu vertreten (d. h. in der Regel: veranlaßt), so begründet Abs. 1 Satz 2 die Pflicht, die erforderlichen Unterlagen auf ihre Kosten zu beschaffen. Dieser Satz ist mithin nicht nur die gesetzliche Grundlage für die Einmessung von Gebäuden auf Kosten der Eigentümer, sondern er enthält auch die gleiche Verpflichtung, wenn die Grenzen von Grundstücken oder Nutzungsarten, z. B. durch privatrechtliche Verträge, verändert werden (Grenzausgleich, Begrädnung von Wasserläufen u. ä.).

3. Die Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 3 des Bodenschätzungsgesetzes bleibt unberührt.

4. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß trotz gesetzlicher Vorschriften die Eigentümer Veränderungen in der Regel nicht selbst anzeigen. Daher wird in Abs. 2 die Vermessungs- und Katasterbehörde ermächtigt, zur Erfüllung dieser Pflicht eine Frist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten zu veranlassen.

5. Die in Abs. 1 Satz 2 erwähnten Unterlagen sind in der Regel von den in § 2 genannten Stellen anzufertigen.

6. Über Veränderungen, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften entstehen (z. B. Flurbereinigungsgesetz, Bundesbaugesetz), brauchen die Eigentümer keine Unterlagen zu beschaffen, weil sie diese Veränderungen nicht (allein) zu vertreten haben. Vielmehr sind die Unterlagen über solche Veränderungen von den zuständigen Behörden einzureichen (vgl. § 3).

7. Eine Ladung nach Abs. 1 letzter Satz kann aus sachlichen Gründen erforderlich sein. Wer ihr nicht Folge leistet oder den Pflichten nach Abs. 1 Satz 1 und 2 trotz Aufforderung nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 26 Abs. 1 Nr. 2).

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 4 (2) VermG
Hessen	§§ 15, 16 KatG
Rheinland-Pfalz	§§ 7, 8 KatG
Saarland	§§ 8, 9 KatG

Neueinrichtung

(1) Das Liegenschaftskataster ist neu einzurichten, soweit es nicht mehr geeignet ist, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu dienen, oder wenn es aus anderen Gründen nicht mehr den öffentlichen Belangen entspricht.

(2) Die Kosten der Neueinrichtung sind vom Land zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Amtliche Begründung

Die im Gebrauch befindlichen Flurkarten sind häufig aus Unterlagen entstanden, die aus der Zeit stammen, in der das Kataster angelegt wurde. In diesen Fällen können sie der Aufgabe, als Karte i. S. des § 2 Abs. 3 der Grundbuchordnung zu dienen, nicht immer mit der erforderlichen Eindeutigkeit und Genauigkeit gerecht werden und müssen daher erneuert werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird das Liegenschaftskataster ferner neu aufgestellt, wenn umfangreiche Veränderungen der Katasterangaben durch Flurbereinigungen, Baulandumlegungen, starken Grundstücksverkehr, Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung und ihre periodische Nachprüfung ausgelöst werden. Dabei kann je nach dem Umfang und der Art der Veränderungen sowie nach der Entstehung und der Beschaffenheit der Katasternachweise eine vollständige oder teilweise (vermessungstechnische, zeichnerische oder Register-) Neueinrichtung erforderlich sein.

Da die Führung des Liegenschaftskatasters eine Landesaufgabe ist, sind die Kosten der Neueinrichtung vom Land zu tragen. [. . .]

Anmerkungen

1. „Neueinrichtung“ faßt die bisherigen Begriffe „Katastererneuerung“, „Erneuerung der Katasterkarten und -bücher“, „allmähliche Erneuerung“, „klassische und vereinfachte Neuvermessung“ zusammen. Unter den Sammelbegriff „Neueinrichtung“ fällt auch eine rein vermessungstechnische, z. B. Verdichtung des Polygonpunktfeldes.

2. Das Liegenschaftskataster entspricht nicht mehr den öffentlichen Belangen, wenn es im Rahmen seiner Zweckbestimmung (§ 10 Abs. 1) den Anforderungen nicht gerecht wird, die normalerweise zu stellen sind. Angaben und Darstellungen, die nach Inhalt, Umfang und Güte über die Zweckbestimmung des Liegenschaftskatasters hinausgehen, wie z. B. die Höhendarstellung in Flurkarten, können eine Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters nicht begründen.

3. Da die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters eine Aufgabe des Landes ist, muß das Land auch grundsätzlich die Kosten dafür tragen. Jedoch kann etwas anderes durch Vertrag o. dgl. vereinbart werden. Das wird z. B. dann möglich sein, wenn Gemeinden usw. an einer Neueinrichtung besonders interessiert sind oder sie ihnen wichtige Vorteile bringt. Ein Kostenbeitrag auf Grund einer Vereinbarung kann die Neueinrichtung beschleunigen (Einstellung von Sonderpersonal o. dergl.). Sollen auf Antrag zusätzliche Arbeiten (Höhendarstellung, Topographie) ausgeführt werden, so muß der Antragsteller die Kosten hierfür tragen.

4. Über die Abmarkungspflicht vgl. § 16 Abs. 2.

§ 14

Hinweis auf Gesetze anderer Länder	
Baden-Württemberg	§ 4 (4), § 6 Nr. 4 und 6 VermG
Hessen	§§ 11, 12, 20 (1) KatG, § 18 (2) Nr. 1 AbmG
Rheinland-Pfalz	§§ 2 (2), 11 (2) KatG
Saarland	§§ 4 (3), 17 KatG

§ 15

§ 15

Mitteilung der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse

(1) Die Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters ist den Grundstücks- und den Gebäudeeigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte mitzuteilen oder durch Offenlegung bekanntzumachen.

(2) Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Beginn und Ende der Frist sind öffentlich bekanntzumachen.

Amtliche Begründung

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß jeder Grundstücks- und Gebäudeeigentümer und Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts von der Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters Kenntnis erhält. Der bisherigen Übung entsprechend sind zwei Arten von Bekanntmachungen vorgesehen. Die Veränderung des Katasternachweises wird den Grundstückseigentümern in der Regel dann mitgeteilt, wenn nur wenige Grundstückseigentümer von der Fortführung betroffen werden. Sind bei der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters oder bei größeren Fortführungsvermessungen zahlreiche Grundstückseigentümer beteiligt, werden die neuen Nachweise in der Regel offengelegt. Die Offenlegung hat sich bei Neuvermessungen und bei der Aufstellung des neuen Liegenschaftskatasters zusammen mit der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse gut bewährt.

Anmerkungen

1. Die Bekanntmachung durch Offenlegung kommt vor allem bei Vermessungen zur Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters und größeren Fortführungsvermessungen (Straßen- und Gewässervermessungen) infrage, also dort, wo die Zahl der Beteiligten groß ist.

2. Die Offenlegung ersetzt nicht die nach § 22 vorgeschriebene Abmarkungsniederschrift, sondern lediglich die Mitteilung der Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters an die Beteiligten; bei wenigen Beteiligten wird i. allg. an Stelle der Offenlegung der Auszug aus dem Veränderungsnachweis übersandt.

3. Die neuen Flurkarten (und Katasterbücher) sind in der Regel in den Räumen des Katasteramtes offenzulegen. Wenn es zweckmäßiger ist, können sie auch in den Geschäftsräumen einer anderen behördlichen Vermessungsstelle, eines ObVermIng. oder an sonst geeigneter Stelle — z. B. Gemeindeverwaltung — offengelegt werden.

4. Die Offenlegung ist ortsüblich bekanntzumachen.

5. Nähere Einzelheiten über das Mitteilungsverfahren regeln bei Neueinrichtung der Katastereinrichtungserlaß, bei Fortführungen der Fortführungserlaß I.

6. Die Rechtsbehelfe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17).

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Hessen	§ 13 KatG
Saarland	§ 4 (4) und (5) KatG

Abmarkung

§ 16

Abmarkung von Grenzpunkten

(1) Die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, die Grundstücksgrenzen abmarken zu lassen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Abgemarkt wird grundsätzlich dadurch, daß die Grenzpunkte mit dauerhaften Grenzmalen oberirdisch und unterirdisch festgelegt werden.

(2) Ein Bedürfnis für die Abmarkung ist stets anzunehmen, wenn

- a) das Liegenschaftskataster neu eingerichtet wird,
- b) neue Grundstücksgrenzen gebildet werden sollen,
- c) Grundstücksgrenzen auf Antrag örtlich festgestellt werden,
- d) Grundstücksgrenzen durch gerichtliche Urteile oder Vergleiche festgelegt werden,
- e) Teile von Grundstücken unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Buchst. a Satz 3 der Grundbuchordnung beschrieben werden,
- f) ein Gebäude an oder in einem festgelegten Abstand von einer Grundstücksgrenze neu errichtet, wieder aufgebaut oder in der Weise umgebaut werden soll, daß eine äußere Grundmauer näher als bisher an die Grundstücksgrenze heranrücken soll.

(3) Ist eine neue Grenze abgemarkt worden und wird in angemessener Frist eine entsprechende Grundbucheintragung nicht beantragt, so ist der Grundstückseigentümer innerhalb einer ihm zu setzenden Frist verpflichtet, den im Grundbuch verzeichneten Zustand örtlich wiederherstellen zu lassen. Die Vermessungs- und Katasterbehörde kann nach Ablauf der Frist den grundbuchmäßigen Zustand selbst wiederherstellen oder durch Dritte wiederherstellen lassen, es sei denn, daß die Grundbucheintragung inzwischen beantragt worden ist. Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Grundstückseigentümer.

(4) Stimmt der örtliche Grenzverlauf mit dem Nachweis des Grundstücks im Liegenschaftskataster nicht überein oder ist eine Grenze streitig, so kann die Grenze nach dem Nachweis im Liegenschaftskataster abgemarkt werden, wenn hiergegen nach sachverständigem Ermessen keine Bedenken bestehen.

Amtliche Begründung

Durch die Vorschrift wird der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Grundstücksgrenzen abmarken zu lassen, damit der Teil der Erdoberfläche, der das Grundstück bildet, klar bezeichnet wird. Durch die Abmarkung der Grenzen wird örtlich erkennbar, wie weit sich die Fläche erstreckt, die Gegenstand besonderer Rechte ist. Diese Kennzeichnung dient sowohl dem öffentlichen als auch dem privaten Interesse.

Es ist nicht möglich, alle Grundstücksgrenzen in kurzer Zeit abzumarken. Außerdem läßt sich der Aufwand für die Abmarkung wesentlich herabsetzen, wenn die Grundstücksgrenzen bei Vermessungen abgemarkt werden, die aus anderen Anlässen notwendig sind. Deshalb sollen Grundstücksgrenzen abgemarkt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Im Abs. 2 sind die Anlässe aufgeführt, bei

§ 16 *denen stets ein Bedürfnis für die Abmarkung zu unterstellen ist. Die Abmarkung macht das Ergebnis der Vermessung in der Örtlichkeit sichtbar. Durch die Bezeichnung der Grenzen werden dem Grundstückseigentümer und dem Land Kosten erspart, die entstehen würden, wenn die Vermessung wegen fehlender Abmarkung wiederholt werden müßte.*

Ist eine neue Grenze abgemerkt, die Veränderung im Bestand des Grundstücks jedoch in angemessener Frist rechtlich nicht geregelt worden, so verpflichtet die Vorschrift im Abs. 3 den Grundstückseigentümer, den im Grundbuch verzeichneten Zustand örtlich wiederherstellen zu lassen. Dadurch sollen Abweichungen zwischen den abgemerkten und den rechtmäßigen Grenzen auf die Zeit beschränkt werden, die nach der Abmarkung bis zur Eintragung der Veränderung in das Grundbuch erforderlich ist, wenn die Beteiligten sich um die rechtliche Regelung bemühen.

Die Vorschrift im Abs. 4, eine Grenze nach dem Katasternachweis auch dann abzumarken, wenn der örtliche Grenzverlauf davon abweicht oder die Grenze streitig ist, soll ermöglichen, die Beteiligten über den Grenzverlauf zu informieren, der dem Katasternachweis entspricht. Dadurch wird das Ergebnis der vermessungstechnischen Ermittlungen in der Örtlichkeit festgehalten, und unwirtschaftliche Wiederholungen der Vermessung können vermieden werden. Es wird dabei vorausgesetzt, daß nach sachverständigem Ermessen gegen die Abmarkung keine Bedenken bestehen, die z. B. durch Widersprüche in den Katasterunterlagen oder begründete Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit ausgelöst sein könnten.

Anmerkungen

1. Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer und der Inhaber grundstücksgleicher Rechte, die Grundstücksgrenzen abmarken zu lassen, ist immer dann gegeben, wenn für die Abmarkung ein Bedürfnis besteht. Diese Einschränkung ist schon deshalb erforderlich, weil es nicht möglich ist, alle noch nicht abgemerkten Grundstücksgrenzen in kurzer Zeit abzumarken. Die Arbeiten müssen vielmehr auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Aus den in Abs. 2 genannten Beispielen folgt aber, daß alle Grenzpunkte, die bei Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters festgestellt werden, abzumarken sind. Es entspricht schließlich auch einer wirtschaftlichen Arbeitsweise, wenn das Ergebnis ausgeführter Vermessungen durch die Abmarkung für alle Beteiligten sichtbar gemacht wird.

2. Das Abmarkungsverfahren ist im Gesetz nicht näher geregelt; dieses besagt lediglich, daß Grenzpunkte grundsätzlich mit dauerhaften Grenzmalen oberirdisch und unterirdisch festzulegen sind. Ausnahmen sind demnach möglich. Sie müssen vor allem bei Flurbereinigungsverfahren zugelassen werden, aber auch in Einzelfällen, wenn wegen örtlicher Hindernisse nicht abgemarkt werden kann oder dies aus anderen Gründen unzweckmäßig ist, z. B. bei künftig wegfallenden Grenzen.

3. Die Art und Weise der Abmarkung kann nach § 27 des Gesetzes durch Rechtsverordnung geregelt werden. Zunächst gelten hierfür die Bestimmungen des Fortführungserlasses II.

4. Der Anspruch, bei der Errichtung usw. fester Grenzzeichen gegenüber einem Nachbarn nach § 919 BGB mitzuwirken, ist privatrechtlicher Natur. Daneben stellt § 16 des Vermessungs- und Katastergesetzes die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Abmarkung. Eine Abmarkung durch die Beteiligten ist nunmehr auch bei gegen-

seitigem Einverständnis rechtlich nicht mehr zulässig, da durch Landesgesetz (s. § 919 Abs. 2 BGB) geregelt ist, wer abmarken darf (§ 18).

5. Die Möglichkeiten, die Abs. 3 bietet, auf die beabsichtigte Rechtsänderung zu drängen oder den früheren Zustand auf Kosten der Grundstückseigentümer wiederherzustellen, sollten ausgeschöpft werden, um den Katasternachweis übersichtlich zu gestalten. Solange wichtige Gründe entgegenstehen, sollte man jedoch nicht auf der Verpflichtung der Grundeigentümer beharren. Die Dauer der „angemessenen Frist“ kann von Fall zu Fall verschieden sein (mehr oder weniger umfangreiche Veränderungen, Zahl der Beteiligten usw.). Vielfach dürfte die Frist von einem Jahr angemessen sein.

6. Die Kosten der Wiederherstellung des grundbuchmäßigen Zustandes trägt der Grundstückseigentümer auch dann, wenn ein anderer die Abmarkung der neuen Grenzen veranlaßt hatte (z. B. der Erwerber).

7. Nach Abs. 4 können Grenzen auch gegen den Willen eines Grundstückseigentümers abgemarkt werden, wenn gegen die Abmarkung nach sachverständigem Ermessen keine Bedenken bestehen. Dies bezieht sich zunächst nur auf das Abmarken im Liegenschaftskataster bereits vorhandener Grenzen bzw. auf das Einrücken neuer Grenzmaße in solche Grenzen. Bei dem die Vermessung Ausführenden werden „nach sachverständigem Ermessen keine Bedenken bestehen“, wenn er nach seinen Erfahrungen bei der Auswertung des Katasternachweises keinen Zweifel an der Lage der rechtmäßigen Grenze hat und er diese auch zweifelsfrei richtig in die Örtlichkeit übertragen kann.

8. Grenzen können ferner auch gegen den Willen eines Grundstückseigentümers abgemarkt werden, wenn ihre Lage durch gerichtliche Urteile oder Vergleiche eindeutig festgelegt worden ist (Abs. 2 Buchst. d). Das gilt auch für neue Grenzen.

9. Nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 12. 2. 1910 (RGZ 73, 125; AVN 1910 S. 573; Klaß-Propping I S. 271) und der allgemeinen Rechtsauffassung nimmt der Katasternachweis, soweit er einen abgegrenzten Teil der Erdoberfläche als besonderes Rechtsobjekt definiert, am öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§ 892 BGB) und damit an der Richtigkeitsvermutung nach § 891 BGB teil. Einige Ländergesetze, z. B. das Vermessungsgesetz von Baden-Württemberg in § 1 Abs. 2 und das Hessische Abmarkungsgesetz in § 1 Abs. 3 bringen dies zum Ausdruck: Stimmt die Abmarkung einer Grenze mit deren Nachweis im Liegenschaftskataster überein, so wird vermutet, daß damit die richtige Grenze gekennzeichnet ist. Wenn auch eine solche Bestimmung nicht ausdrücklich in das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz aufgenommen worden ist, so ändert das nichts an der Richtigkeitsvermutung. Rechtssätze, die in Gesetzen oder in höchstrichterlichen Urteilen verankert sind, werden in der Regel nicht noch einmal in Spezialgesetzen aufgenommen.

10. Über Streitigkeiten, die aus der öffentlich-rechtlichen Abmarkung (Pflicht, Duldung, Art, Verfahren) entstehen, entscheiden die Verwaltungsgerichte. Für Streitigkeiten über den Verlauf der rechtmäßigen Grenze sind dagegen die ordentlichen Gerichte zuständig.

Beispiel: Für eine Klage, die im Liegenschaftskataster nachgewiesene rechtmäßige Grenze sei von der Vermessungsstelle nicht richtig in die Örtlichkeit übertragen worden, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Bezweifelt aber ein Kläger, daß die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze die rechtmäßige Grenze ist, so hat hierüber das ordentliche Gericht zu entscheiden (Grenzverwirrung § 920 BGB).

§ 16

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§§ 1, 3, 4 (1) bis (3) VermG
Hessen	§§ 1, 7 (2), 12 (3) und (4) AbmG; § 5 (2) KatG
Rheinland-Pfalz	§§ 1, 4 (2), 12 (1) AbmG; § 3 (2) KatG
Saarland	§§ 1, 3 (2), 15 (1) und (4) AbmG; § 4 (2) KatG

§ 17

§ 17

Abmarkung von Vermessungspunkten

(1) Die Eigentümer haben zu dulden, daß auf ihren Grundstücken und an ihren Bauwerken Vermessungspunkte durch besondere Vermessungsmale abgemarkt und für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen errichtet werden.

(2) Für Schäden, die hierdurch entstehen, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

Amtliche Begründung

Die Abmarkung von Vermessungspunkten dient dazu, die Vermessungswerke zu erhalten. Gesetzlich braucht die Abmarkung von Vermessungspunkten nur insoweit geregelt zu werden, als dadurch in die privatrechtlichen Belange der Berechtigten eingegriffen wird. Für die zweckentsprechende Verwendung der Vermessungspunkte muß auch zugelassen sein, daß Sichtzeichen auf ihnen errichtet werden.

Anmerkungen

1. Neben die Abmarkungspflicht von Grenzpunkten nach § 16 tritt die Duldungspflicht des § 17 zur Abmarkung und zur Errichtung von Sichtzeichen. Die Duldungspflicht ruht auf dem Grundstück als eine öffentliche Last.

2. Vermessungspunkte sind alle Punkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes, Polygonpunkte, Kleinpunkte und andere Vermessungspunkte, die im Boden oder an Bauwerken durch Male gekennzeichnet werden. Die unterirdische Sicherung von Grenzpunkten ist in § 16 erfaßt.

3. Die Entfernung und Sicherung der Vermessungsmale regeln die §§ 19 und 20; wegen der strafrechtlichen Vorschriften und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vgl. § 26.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 2 VermG
Hessen	§ 2 AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 1 (5) AbmG
Saarland	§ 4 (2) AbmG

§ 18

§ 18

Befugnis zur Abmarkung

Grenz- und Vermessungspunkte dürfen nur von den in § 2 genannten behördlichen Vermessungsstellen und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren abgemarkt werden.

Amtliche Begründung
(vgl. auch zu § 19)

§ 18

Der enge Zusammenhang zwischen der Vermessung und der Abmarkung läßt es geboten erscheinen, daß ebenso wie die Vermessungen auch die Abmarkung der Grenz- und Vermessungspunkte nur von den in § 2 genannten Stellen und Personen ausgeführt werden darf. Wer unbefugt eine Abmarkung vornimmt, handelt ordnungswidrig (§ 26).

Anmerkungen

1. Grenzen dürfen durch Grundstückseigentümer oder andere Personen nicht abgemarkt werden (vgl. Anm. zu § 16). Wer unbefugt eine Abmarkung vornimmt, handelt ordnungswidrig (§ 26 Abs. 1 Nr. 3).

2. Die in § 2 Abs. 2 genannten Vermessungsstellen sind zu Abmarkungen nur befugt, wenn sie die dort genannten Voraussetzungen für eine Mitwirkung an den Aufgaben erfüllen (vgl. Anm. zu § 2).

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 6 Nr. 1, 5, 7 und 10 i. V. m. §§ 7, 10, 11 und 20 VermG
Hessen	§ 5 AbmG
Rheinland-Pfalz	§§ 5 bis 7 AbmG
Saarland	§§ 6, 7 AbmG

§ 19

§ 19

Entfernung von Grenz- und Vermessungsmalen

Nur die in § 2 genannten behördlichen Vermessungsstellen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure dürfen Grenz- und Vermessungsmale entfernen.

Amtliche Begründung
(vgl. auch zu § 18)

Der enge Zusammenhang zwischen der Vermessung und der Abmarkung läßt es geboten erscheinen, daß ebenso wie die Vermessungen auch die Abmarkung der Grenz- und Vermessungspunkte nur von den in § 2 genannten Stellen und Personen ausgeführt werden darf. Wer unbefugt eine Abmarkung vornimmt, handelt ordnungswidrig (§ 26).

Anmerkungen

1. Diese Vorschrift wurde bei der parlamentarischen Beratung im § 18 des Entwurfs gestrichen und als § 19 eingefügt; vgl. daher amtliche Begründung zu § 18.

2. Wer unbefugt Grenz- und Vermessungsmale entfernt, handelt ordnungswidrig (§ 26 Abs. 1 Nr. 3). Die Veränderung von Malen fällt unter § 18.

3. Wegen der strafrechtlichen Folgen vgl. Anm. zu § 26.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 17 (1) Nr. 2 VermG
Hessen	§ 5 AbmG
Rheinland-Pfalz	§§ 4 (1), 5 bis 7 AbmG
Saarland	§§ 3 (1), 6, 7 AbmG

Sicherung von Grenz- und Vermessungsmalen

(1) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Grenzmale und der Vermessungsmale dürfen nicht gefährdet werden.

(2) Wer Maßnahmen treffen will, durch die Grenz- oder Vermessungsmale gefährdet werden können, hat dies rechtzeitig der Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen. Müssen in den Boden gesetzte Grenz- oder Vermessungsmale gesichert oder verlegt werden, so hat derjenige die Kosten hierfür zu tragen, der die Maßnahmen veranlaßt hat.

(3) Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmale des Lage- und Höhenfestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von 2 m Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Die Schutzfläche kann, falls dies zur Sicherung erforderlich ist, auf Verlangen der Vermessungs- und Katasterbehörden bis zu 10 m Durchmesser erweitert werden.

(4) Wird der Grundstückseigentümer nach Absatz 3 in der Nutzung seines Grundstücks beschränkt, so ist er dafür angemessen in Geld zu entschädigen.

Amtliche Begründung

Das Setzen der Grenz- und Vermessungsmale, dem in der Regel eine Vermessung vorausgeht, erfordert einen erheblichen Aufwand. Die Grenzmale sind auch in der Regel im Einverständnis mit den beteiligten Grundstückseigentümern gesetzt worden. Sowohl die Grenz- als auch die Vermessungsmale werden in den Nachweisen der Vermessungsstellen geführt; auf sie beziehen sich die Vermessungszahlen, die angestellten Berechnungen und die Darstellung in den Karten. Die Vorschrift in Abs. 1 trägt daher dem Erfordernis Rechnung, daß Grenz- und Vermessungsmale unverändert erhalten werden.

Auch die Regelung in Abs. 2 bezweckt die Erhaltung und Sicherung der Grenz- und Vermessungsmale. Werden beabsichtigte Maßnahmen rechtzeitig mitgeteilt, ist die Verlegung und Sicherung der Grenz- und Vermessungsmale wesentlich einfacher und kostensparender als der Aufwand, der erforderlich ist, wenn die Abmarkung verloren gegangen ist. Es erscheint billig, daß die Kosten der Verlegung der zu tragen hat, der sie veranlaßt hat.

Für die Vermessungspunkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes müssen erhebliche öffentliche Mittel sowohl bei der erstmaligen Festlegung als auch bei der Erhaltung der Punkte aufgewendet werden. Nach den älteren Gesetzen (vgl. § 28 Nr. 3, 6, 9, 13) wurde in den Ländern Preußen und Braunschweig das Eigentum in einer Schutzfläche für alle wichtigeren Punkte vom Land erworben. Davon abweichend beschränkt sich die Regelung in den Absätzen 3 und 4 darauf, den Grundstückseigentümern — einheitlich für das ganze Land — eine gewisse Nutzungsbeschränkung mit der Folge einer angemessenen Geldentschädigung aufzuerlegen.

Anmerkungen

1. Ein Verstoß gegen das in Abs. 1 aufgestellte Gebot kann zivilrechtliche Ansprüche begründen und strafrechtliche Folgen auslösen (vgl. Anm. § 26). Unabhängig davon kann nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 ein solcher Verstoß als ordnungswidrige Handlung verfolgt werden.

2. Die Mitteilungs- und Kostenpflicht des Abs. 2 soll, wie in der Begründung gesagt wird, die Grundlage für eine wirtschaftliche Arbeitsweise bilden. Zu den Maßnahmen gehören besonders Bauarbeiten. Die Mitteilungspflicht trifft auch den Unternehmer. Wer Arbeiten im Sinne des Abs. 2 ausführen will, muß sich vor Beginn der Arbeiten darüber unterrichten, ob Male gefährdet werden können. Wegen des Begriffs „Vermessungs- und Katasterbehörde“ vgl. die Anm. zu § 2.

3. Nach § 17 hat der Eigentümer die Abmarkung von Vermessungspunkten und die Errichtung von Sichtzeichen zu dulden. Anstelle des privatrechtlichen Eigentümers der Marksteinschutzfläche ist durch Abs. 3 dem Eigentümer eine auf dem Grundstück ruhende öffentliche Last auferlegt worden, die außerhalb des Grundbuchs besteht.

4. Die Nutzungsentschädigung (Abs. 4) soll angemessen (also keine volle Entschädigung) sein, d. h. sie soll die Beschränkung ausgleichen, die dem Eigentümer gegenüber der ungestörten Nutzung entsteht. Bei der Feststellung der Entschädigungssumme dürfte es, wenn es sich um eine landwirtschaftliche Nutzung handelt, zweckmäßig sein, die zuständige Landbauaußenstelle der Landwirtschaftskammer zuzuziehen. Auf den Ersatz von Bagatellschäden werden die Betroffenen häufig verzichten.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§§ 2, 12 (1) Nr. 3 und (3) VermG
Hessen	§§ 8, 18 (2) Nr. 2, 19 (1) Nr. 3 und (3) AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 3, 6 (2) AbmG
Saarland	§ 9 AbmG

§ 21

Ladung zur Abmarkung

(1) Die beteiligten Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sollen geladen werden, wenn Grenzen abgemarkt oder Grenzmale überprüft werden sollen.

(2) Erscheinen die Geladenen nicht zum Abmarkungstermin, so kann ohne ihre Teilnahme abgemarkt werden.

Amtliche Begründung

Durch die Abmarkung der Grenzpunkte werden die Grundstücksgrenzen örtlich erkennbar gemacht. Die Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sollen dazu geladen werden, um ihre Belange vertreten zu können. Falls sie nicht erscheinen, haben sie später Gelegenheit, zu dem Ergebnis der Abmarkung Stellung zu nehmen (vgl. § 23). Deshalb kann auch abgemarkt werden, wenn geladene Grundstückseigentümer oder Inhaber grundstücksgleicher Rechte dem Abmarkungstermin fernbleiben.

Anmerkungen

1. Der Kreis der Beteiligten ist in Nr. 2.7 des Fortführungserlasses II beschrieben. Sind Eheleute gemeinsam Beteiligte, so sind beide zu laden. Soweit Beteiligte nicht voll geschäftsfähig sind (Minderjährige, Entmündigte), ist der gesetzliche Vertreter zu laden.

§ 21 2. Die Beteiligten sind durch die Vermessungsstelle (§ 2) zu laden, welche die Vermessung ausführt.

3. Die näheren Einzelheiten der Ladung regelt Nr. 4 des Fortführungserlasses II.

4. Die Fassung im Gesetzestext „... **sollen** geladen werden ...“ besagt zunächst, daß die Beteiligten in aller Regel zu laden sind. Es kann jedoch vorkommen, daß ein Beteiligter nicht geladen wurde, weil die Vermessung weiter ausgedehnt werden muß, als ursprünglich vorauszusehen war, und damit ein Grundstückseigentümer erst im Laufe der Vermessung zum Beteiligten wird. Ferner sind die Erwerber neuer Grundstücke vielfach nicht bekannt. Auch kann die fristgerechte Ladung einzelner Beteiligter auf sehr große Schwierigkeiten stoßen (Erbengemeinschaften, Wohnort im Ausland, „unbekannt verzogen“ usw.). In all diesen Fällen soll die Abmarkung nicht an der fehlenden Ladung scheitern. Die Rechte der Beteiligten werden stets durch die Mitteilung der Abmarkung (§ 23) und ggf. durch das folgende Verfahren geschützt.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§§ 12 (2), 13 VermG
Hessen	§§ 10, 11, 12 (1) AbmG
Rheinland-Pfalz	§§ 9 bis 11 AbmG
Saarland	§§ 12 bis 14 AbmG

§ 22

§ 22

Abmarkungsniederschrift

Über Verhandlungen bei der Abmarkung, über das Abmarken und Überprüfen der Grenzpunkte ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist den Erschienenen vorzulesen und soll im Falle der Zustimmung von ihnen genehmigt und unterschrieben werden.

Amtliche Begründung

Durch die Vorschrift tritt die Abmarkungsniederschrift an die Stelle der bisher geführten Grenzverhandlung.

Anmerkungen

1. Im Gegensatz zu der früheren Auffassung, nach der es sich bei Grenz- anerkennungen um den Austausch von Willenserklärungen handelt, durch die der Verlauf der Grenzen rechtsgeschäftlich festgelegt wird (Grenz- anerkennungsvertrag), ist die Aufnahme der Abmarkungsniederschrift nach dem Vermessungs- und Kataster- gesetz ein öffentlich-rechtliches Verfahren, bei dem die Hergänge im Vermessungs- termin zu Protokoll gebracht werden.

2. Verhandlungen bei der Abmarkung werden z. B. nötig, wenn in den unter Nr. 5 des Fortführungserlasses II näher bezeichneten Fällen örtlicher Besitzstand und Katasternachweis nicht übereinstimmen oder Grenzen streitig sind.

3. Die Abmarkungsniederschrift enthält auch Einzelheiten über das Abmarken und **Überprüfen** der Grenzpunkte. Der Verhandlungsleiter übernimmt daher mit seiner Unterschrift die Verantwortung dafür, daß die Grenzen richtig festgestellt und abgemarkt worden sind.

4. Der Kreis derjenigen Personen, die berechtigt sind, eine Abmarkungsniederschrift aufzunehmen, wird durch Verwaltungsvorschriften näher bezeichnet.

§ 22

5. Die Abmarkungsniederschrift hat den Charakter einer öffentlichen Urkunde (ZPO §§ 415 und 418). Einzelheiten über Form und Inhalt sind im Fortführungserlaß II, Nr. 7 geregelt.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Hessen	§ 12 (3) und § 13 AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 13 AbmG
Saarland	§ 16 AbmG

§ 23

§ 23

Mitteilung der Abmarkung

(1) Den beteiligten Grundstückseigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte, die bei der Abmarkung nicht anwesend waren, ist die Abmarkung ihrer Grenze durch eine Benachrichtigung mitzuteilen oder durch Offenlegung bekanntzumachen.

(2) Für die Offenlegung gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) Das Einverständnis mit der Abmarkung gilt als erteilt, wenn der Grundstückseigentümer nicht innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung oder nach Ablauf der Offenlegungsfrist eine Nachprüfung bei der Stelle beantragt, welche die Abmarkung vorgenommen hat. Hierauf ist in der Benachrichtigung oder bei der Bekanntgabe der Offenlegung hinzuweisen.

Amtliche Begründung

Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, daß die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte, die beim Abmarkungstermin nicht zugegen waren (§ 21), von der Abmarkung Kenntnis erhalten.

Die Annahme einer stillschweigenden Zustimmung nach Ablauf einer zweiwöchigen Frist (Abs. 3) vereinfacht das Verfahren, ohne die Interessen der Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte zu beeinträchtigen.

Anmerkungen

1. Wegen des Begriffs „... beteiligten...“ in Abs. 1 vgl. Anm. 1 zu § 21.
2. „Nicht anwesend“ waren Beteiligte, die
 - a) zum Abmarkungstermin trotz Ladung nicht erschienen sind,
 - b) sich vorzeitig, d. h. vor Verlesen der Abmarkungsniederschrift, wieder entfernt haben,
 - c) aus besonderen Gründen nicht geladen worden sind (vgl. Anm. 4 zu § 21), soweit sie sich nicht nachträglich (i. allg. in Form einer Nachtragsniederschrift — Fortführungserlaß II, Nr. 7.441 und 7.442) mit der Abmarkung einverstanden erklärt haben.

3. Da von einer Benachrichtigung über eine Abmarkung Rechtsfolgen abhängen, ist sie formell (vgl. Fortführungserlaß II, Nr. 4.2c) zuzustellen (Abs. 3: „... nach Zustellung . . .“). Im allgemeinen genügt Zustellung durch „Einschreiben“. Über Zustellungen der Verwaltungsbehörden s. RdErl v. 16. 2. 1967 (Nds. MBl. S. 162).

- § 23** 4. Näheres über die Benachrichtigung ist im Fortführungserlaß II, Nr. 7.5 geregelt.
5. Wegen Offenlegung vgl. Anmerkungen zu § 15.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 13 VermG
Hessen	§ 14 AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 14 AbmG
Saarland	§ 17 AbmG

§ 24

§ 24

Abmarkungsbescheid

Den Grundstückseigentümern, die ihr Einverständnis mit der Abmarkung verweigert oder eine Nachprüfung ohne Erfolg beantragt haben, ist bei der Entscheidung, ob die Vermessung in das Liegenschaftskataster übernommen werden kann, von der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde ein Abmarkungsbescheid zu erteilen, der nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden kann.

Amtliche Begründung

Die Vorschrift, in den bezeichneten Fällen einen Abmarkungsbescheid zu erteilen, soll den Grundstückseigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, die Möglichkeit geben, die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassenen Rechtsbehelfe einzulegen.

Anmerkungen

1. Der Abmarkungsbescheid ist ein Verwaltungsakt i. S. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17), er ist — im allgemeinen durch „Einschreiben mit Rückschein“ — zuzustellen (vgl. Anm. 3 zu § 23 und Fortführungserlaß II, Nr. 7.71).

2. Er ist stets von dem Katasteramt zu erteilen, in dessen Amtsbezirk das betroffene Grundstück liegt. Das gilt auch, wenn die Abmarkung von einer anderen Vermessungsstelle (§ 2 Abs. 2 und 3) oder einer höheren Vermessungs- und Katasterbehörde (vgl. Anm. 2 zu § 2) vorgenommen worden ist.

3. Da der Abmarkungsbescheid nach den Vorschriften der VwGO angefochten werden kann, und zwar zunächst in einem Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO, ist er regelmäßig mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Wegen des Verfahrens wird auf den RdErl. des Nds. MdI. vom 11. 6. 1960 i. d. F. vom 5. 6. 1962 (Nds. MBl. 1960 S. 386; 1962 S. 562) und auf den Fortführungserlaß II, Nr. 7.7 verwiesen.

4. Wenn das Katasteramt dem Widerspruch nicht abhilft (§ 72 VwGO), erläßt die höhere Vermessungs- und Katasterbehörde (Regierungspräsident, Präsident des Verwaltungsbezirks) den Widerspruchsbescheid (§ 73 VwGO). Er ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

5. Die Klage ist nach § 78 VwGO gegen die Behörde zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen (hier: den Abmarkungsbescheid erteilt) hat. Beklagte Behörde ist also das Katasteramt.

6. Eine Abmarkung ist mithin außer durch Zustimmung der Beteiligten, d. h. im allgemeinen Unterschreiben der Abmarkungsniederschrift, anerkannt, wenn

- a) eine Nachprüfung nicht beantragt worden ist,
- b) gegen den Abmarkungsbescheid Widerspruch nicht erhoben worden ist,
- c) der Widerspruchsbescheid mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht (wegen Fristablauf, § 79 VwGO) nicht mehr angefochten werden kann,
- d) die Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist.

7. Auf die tabellarische Übersicht in der ZfV 1962 S. 33 wird hingewiesen.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Hessen	§ 14 AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 14 (2) bis (6) AbmG
Saarland	§ 18 AbmG

§ 25

Sonderfälle

Vorschriften, die für besondere Fälle (z. B. Flurbereinigungen, Auseinandersetzungen, Enteignungen, Baulandum- und -zusammenlegungen, behördlich angeordnete Grenzausgleiche) ein anderes Abmarkungsverfahren vorschreiben, bleiben unberührt.

Amtliche Begründung

In den angeführten Sonderfällen werden die Grenzen der neugebildeten Grundstücke mit der Rechtskraft des Verfahrensplans gültig. Die dafür geltenden Sonderregelungen läßt das Gesetz unberührt.

Anmerkungen

1. Das Wort „Abmarkungsverfahren“ ist hier weniger im Sinne eines technischen Verfahrens (Art der Abmarkung, Beschaffenheit der Grenzmale u. ä.) zu verstehen (vgl. § 16 Anm. 2 und 3). Gemeint sind vielmehr Rechtskraftverfahren oder Grenzenerkennungsverfahren, die es gestatten, eine kraft Gesetzes oder durch einen Verwaltungsakt entstandene Grenze (vgl. den Klammerzusatz in § 25) unabhängig davon, ob die Beteiligten einverstanden sind oder einen Antrag auf Nachprüfung gestellt haben, in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

2. § 25 soll bewirken, daß die im Klammersatz beispielhaft genannten, meist im öffentlichen Interesse angeordneten Maßnahmen nicht von einzelnen Grundstückseigentümern durch die Anfechtung der Abmarkung verhindert oder verzögert werden. So wird z. B. einem von einer Enteignung betroffenen Grundstückseigentümer meist nicht zuzumuten sein, die Abmarkung ausdrücklich anzuerkennen.

3. Unabhängig davon, ob die Beteiligten mit der Abmarkung einverstanden sind, werden beispielsweise Grenzen rechtskräftig:

- a) im Flurbereinigungsverfahren

mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (vgl. §§ 56, 62 Abs. 2, 79, 81 Abs. 1, 100, 101, 132 des Flurbereinigungs-gesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591);

- b) im Enteignungsverfahren nach dem BBauG

mit dem in der Ausführungsanordnung festzusetzenden Tag, ggf. bereits mit der vorzeitigen Besitzeinweisung (vgl. §§ 116, 117 Abs. 3 BBauG);

- § 25** c) im Umlegungsverfahren nach dem BBauG mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes, ggf. mit dem Zeitpunkt der Vorwegnahme der Entscheidung oder mit der vorzeitigen Besitz-einweisung (vgl. §§ 71, 72 Abs. 1, 74, 76, 77 BBauG);
- d) im Grenzregelungsverfahren nach dem BBauG mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Grenzregelung (vgl. §§ 83, 84 Abs. 1 BBauG).

4. Nach den Vorschriften für Sonderfälle werden die Abmarkungen nur insoweit rechtskräftig, als diese Abmarkungen zu dem Zeitpunkt des Rechtskräftigwerdens der Grenzen bereits örtlich vorhanden waren. Werden die Grenzen erst nach dem Eintritt der Rechtskraft abgemarkt, so gelten für die Abmarkung die §§ 21 bis 24.

5. Ähnlich werden die Bestimmungen des § 25 auch auf Bundesgrenzen angewendet werden müssen, deren Abmarkung gewöhnlich durch Staatsverträge geregelt wird. Mangelndes Einverständnis eines Grundstückseigentümers darf nicht die staatsvertraglich vereinbarte Abmarkung von Grenzpunkten verhindern.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Hessen	§ 16 AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 16 AbmG
Saarland	§ 22 AbmG

§ 26

FÜNFTER TEIL

Ordnungswidrigkeiten

§ 26

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt die Ergebnisse der Landesvermessung oder die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster vervielfältigt oder veröffentlicht (§ 6),
2. den Pflichten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 trotz Aufforderung nicht nachkommt oder einer Ladung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 nicht Folge leistet, obwohl er bei der Aufforderung oder Ladung auf die Folgen der Zuwiderhandlung hingewiesen worden ist,
3. unbefugt eine Abmarkung von Grenzpunkten vornimmt,
4. unbefugt Grenz- oder Vermessungsmale im Sinne dieses Gesetzes sowie die errichteten Sichtzeichen vernichtet, beschädigt, verändert, beseitigt oder deren festen Stand gefährdet; auf Grenz- und Vermessungsmale im Sinne dieses Gesetzes ist § 7 Nr. 3 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 498) nicht anzuwenden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist anzuwenden. Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 und die Unterwerfung nach § 67 des Gesetzes sind zulässig.

Amtliche Begründung

Zum Schutz der Abmarkungs- und Vermessungseinrichtungen ist es notwendig, Übertretungen durch Anwendung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Um eine gleichmäßige Behandlung der Grenz- und Vermessungszeichen sicherzustellen, erscheint es zweckmäßig, § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst von der Anwendung auszuschließen, weil dieses Gesetz nur für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke gilt. Unberührt bleibt die Verfolgung von Straftaten nach dem Strafgesetzbuch.

Anmerkungen

1. § 26 ermöglicht, bestimmte „Übertretungen“ als Verwaltungsunrecht in einem einfachen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

2. Die Behörden, die für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Aufgabenbereich des Ministers des Innern zuständig sind, bestimmt der RdErl. v. 3. 2. 1966 (Nds. MBl. S. 118).

3. Befugt zur Abmarkung (Abs. 1 Nr. 3) sind die in § 2 genannten Stellen. Abmarkungen, die ein Markscheider für seine eigenen Zwecke vornimmt, sind keine Abmarkungen i. S. dieses Gesetzes. Haben Bergwerksunternehmen Grenz- oder Vermessungsmale vernichtet, beschädigt usw. (Nr. 4), so soll eine solche Handlungsart erst als Ordnungswidrigkeit behandelt werden, nachdem die zuständige Bergbehörde gehört worden ist.

4. Die Geldbuße nach Abs. 2 ist keine Strafe. Soweit Zuwiderhandlungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 als kriminelles Unrecht anzusprechen sind, also in den Bereich des Strafrechts fallen, können sie nach § 274 StGB (Wegnahme usw. von Grenzmalen mit der Absicht, einem anderen einen Schaden zuzufügen) oder nach § 304 StGB (Sachbeschädigung von Vermessungsmalen) verfolgt werden.

5. Auf den Kommentar zum OWiGes. von Rotberg, erschienen 1964 im Verlag Franz Vahlen (Berlin und Frankfurt), und die Abhandlung „Das Ordnungswidrigkeitsrecht“ in Verwaltungsarchiv 1959 S. 339 wird hingewiesen.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 17 (1) und (2) VermG
Hessen	§ 25 AbmG; § 23 KatG
Rheinland-Pfalz	§ 18 AbmG; § 12 KatG
Saarland	§ 21 AbmG; § 18 KatG

SECHSTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 27

Durchführung

Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister wird ermächtigt, durch Verordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften über

- § 27** 1. das Verfahren bei den Vermessungen (§ 1),
 2. die Art und Weise der Abmarkung sowie die Beschaffenheit der Grenzmale zu erlassen.

Amtliche Begründung

Die Regelung sieht Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen auf den Gebieten der Vermessung und der Abmarkung vor. Über das Verfahren bei den Vermessungen sind Vorschriften insoweit nötig, als durch sie die Interessen der Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte berührt werden (Nr. 1). Ergänzende Vorschriften sollen die Durchführung der Abmarkung behandeln (Nr. 2).

Anmerkungen

1. Im Gegensatz zu den Regelungen in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland ermächtigt das Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz nur, das Verfahren bei den Vermessungen und die Art und Weise der Abmarkung sowie die Beschaffenheit der Grenzmale durch Rechtsvorschriften (Verordnung) näher zu regeln. Zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften (z. B. Fortführungserlaß II) ist eine Ermächtigung nicht notwendig. Sie ergibt sich bereits aus der Vorläufigen Nieders. Verfassung. Eine Kostenordnung kann nicht auf dieses Gesetz gestützt werden.

2. Nach Nr. 1 kann auch der Personenkreis gesetzlich bestimmt werden, der zur Ausführung von Vermessungen befugt ist. Wegen der Vorschrift des § 3 Abs. 3 wird eine Regelung im Erlaßwege aber ausreichen.

3. Durch Verordnung könnte nach Nr. 2 z. B. verbindlich vorgeschrieben werden, wie vermarkt werden muß und wie die Grenzmale beschaffen sein sollen. Eine solche Verordnung soll jedoch zunächst noch zurückgestellt werden, u. a. weil die technische Entwicklung auf diesem Gebiet noch nicht abgeschlossen ist.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 21 VermG
Hessen	§ 27 KatG; § 28 AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 14 KatG; § 19 AbmG
Saarland	§ 21 KatG; § 24 AbmG

§ 28

§ 28

Aufhebung von Vorschriften

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Rechtsvorschriften sowie alle Rechtsvorschriften gleichen Inhalts treten für das Land Niedersachsen außer Kraft, besonders

1. das preußische Gesetz betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Preuß. Gesetzsamml. S. 253),
2. das preußische Gesetz betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Preuß. Gesetzsamml. S. 317),
3. das preußische Gesetz betr. die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte vom 7. Oktober 1865 (Preuß. Gesetzsamml. S. 1033),

4. das preußische Gesetz betr. die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuerüberbürdung vom 8. Februar 1867 (Preuß. Gesetzssamml. S. 185),
5. die Verordnung betr. die Einführung der Preuß. Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover vom 28. April 1867 (Preuß. Gesetzssamml. S. 533), hinsichtlich § 2 zu 1, § 3, § 5 zu a für die Gebäudesteuer und § 6,
6. das preußische Gesetz betr. die Errichtung von Marksteinen vom 7. April 1869 (Preuß. Gesetzssamml. S. 729),
7. das preußische Gesetz betr. die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim vom 11. Februar 1870 (Preuß. Gesetzssamml. S. 85),
8. das preußische Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 (Preuß. Gesetzssamml. S. 101),
9. das preußische Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und 7. April 1869 die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend vom 3. Juni 1874 (Preuß. Gesetzssamml. S. 239),
10. das braunschweigische Gesetz über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer vom 24. August 1849 (Braunsch. GVS. S. 189),
11. das Gesetz die Vermessung und Kartierung der Feldmarken der Stadt Braunschweig betreffend vom 15. Mai 1871 (Braunsch. GVS. S. 69),
12. das braunschweigische Gesetz die Vermessung und Kartierung von Grundstücken im Herzogtum betreffend vom 5. Oktober 1886 (Braunsch. GVS. S. 203),
13. das Gesetz betr. die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über das Herzogtum Braunschweig zu bestimmenden trigonometrischen Punkte vom 2. Juli 1889 (Braunsch. GVS. S. 193),
14. die oldenburgische Kammerbekanntmachung vom 24. Februar 1836 (Old. GBl. Bd. VIII S. 460),
15. die oldenburgische Kammerbekanntmachung vom 23. November 1838 (Old. GBl. Bd. IX S. 297),
16. das Gesetz über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogtum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Kniphausen, behuf einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer vom 18. Mai 1855 (Old. GBl. Bd. XIV S. 711),
17. das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude etc. vom 20. Juni 1859 (Old. GBl. Bd. XVII S. 149),
18. das Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters usw. vom 13. März 1922 (Old. GBl. Bd. XLI S. 811),

- § 28** 19. das schauburg-lippische Gesetz betr. Vermessung, Bonitierung und Katastrierung des Landes vom 3. Januar 1873 (Schaumb.-Lipp LV. Bd. XI S. 419) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1877 (Schaumb.-Lipp. LV Bd. XII S. 480)
sowie die dazu ergangenen Verordnungen
vom 9. Februar 1874 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XII S. 55),
vom 13. Januar 1880 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 332),
vom 24. November 1878 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 65) und
vom 6. Januar 1880 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 329),
20. das schauburg-lippische Gesetz betr. die Errichtung und Verwaltung des Landeskatasters vom 20. April 1880 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 369) sowie die dazu ergangenen Verordnungen vom 21. April 1880 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 387) und vom 1. Juli 1886 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XV S. 373),
21. das schauburg-lippische Vermarktungsgesetz vom 3. April 1914 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XXIV S. 71 mit Berichtigung S. 77),
22. das Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 277).

Amtliche Begründung

Im Interesse der Rechtssicherheit sollen widersprechende und entbehrlich gewordene Rechtsvorschriften aufgehoben werden.

Anmerkungen

1. Im Gegensatz zu Baden-Württemberg wurde in Niedersachsen das Neuordnungsgesetz vom 3. 7. 1934 in der jetzt geltenden Fassung (im Nds. GVBl. Sb. II S. 348 veröffentlicht) nicht aufgehoben, weil es zu diesem Zeitpunkt noch als Rechtsgrundlage für die Kostenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure diente. Inzwischen ist die Ermächtigung zum Erlaß einer Kostenordnung in die VermIngBO vom 28. 12. 1965 übernommen und eine sich hierauf stützende Kostenordnung (KOVermIng. vom 26. 4. 1966, Nds. GVBl. S. 85) erlassen worden. Das Neuordnungsgesetz wird bei einer weiteren Bereinigung von Rechtsvorschriften unter die Vorschriften aufgenommen werden, die ihre Geltungskraft verloren haben.

2. Die unter 1 bis 9 aufgehobenen preußischen Vorschriften sind dieselben, die auch die neuen Vermessungs- und Katastergesetze der anderen Länder aufgehoben haben.

Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 24 VermG
Hessen	§ 26 KatG; § 27 AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 15 KatG; § 20 AbmG
Saarland	§ 20 KatG; § 23 AbmG

§ 29

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Sachverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Seiten des vorliegenden Hefts.

A

- Abmarkung**
—, ohne Beteiligte 51, 52
—, von Grenzpunkten 45, 46, 47, 48, 49
—, von Vermessungspunkten 48, 49
- Abmarkungsbedürfnis** 45, 46
- Abmarkungsbefugnis** 48, 49
- Abmarkungsbescheid** 54, 55
- Abmarkungsniederschrift** 44, 52, 53
- Abmarkungspflicht** 45, 46, 47
—, bei Neueinrichtung 43
- Abmarkungstermin** 51, 52, 53
- Abmarkungsverfahren** 46, 55
- Abschriften**, siehe Auszüge aus dem Liegen-
schaftskataster
- Abstand** eines Gebäudes von der Grundstücks-
grenze, Abmarkungsbedürfnis 45
- Absteckungen** 21
- Abzeichnungen**, siehe Auszüge aus dem Liegen-
schaftskataster
- Änderung** von Grundstücksgrenzen, Pflichten der
Eigentümer 41, 42
- Allmähliche Neueinrichtung** 27
siehe auch Neueinrichtung
- Ämtliche Kartenwerke** 35, 36
siehe auch Landeskartenwerke
- Ämtliches Verzeichnis** der Grundstücke
—, Liegenschaftskataster 37
—, Neueinrichtungen 43
- Amtsbezirk**, Abmarkungsbescheid 54
- Amtshaftung** 21
- Amtsträger**, siehe Öffentlich bestellte Vermes-
sungsingenieure
- Anderer behördliche Vermessungsstellen**,
siehe auch behördliche Vermessungsstellen
—, Begriff 22, 23
—, Beteiligung an Aufgaben der Landesver-
messung 22, 23, 24, 26
—, Einreichen von Unterlagen 25
—, Erfüllung eigener Aufgaben 23
—, in Niedersachsen 24
—, Pflichten 25, 26
—, Offenlegung 44
—, Versicherung der Richtigkeit 25
—, Voraussetzungen 22, 23
- Anerkennung der Abmarkung** 54, 55
- Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk**,
siehe Auszüge aus dem Liegenschafts-
kataster

- Angaben für die Führung des Liegenschafts-
katasters**, Pflichten der Eigentümer 41, 42
- Angestellte** im Vermessungswesen, Ausbil-
dungs- und Prüfungsbestimmungen 27
- Anzeigepflicht** nach Veränderungen 42
- Arbeiter** im Vermessungswesen, Ausbildungs-
und Prüfungsbestimmungen 27
- Arbeitsgemeinschaft** der Vermessungsverwal-
tungen der Länder der Bundesrepublik
Deutschland (AdV) 36
- Art und Weise** der Abmarkung 46, 58
- Aufgaben**
—, anderer behördlicher Vermessungsstellen
22, 23, 24
—, eigene A. anderer behördlicher Vermes-
sungsstellen, Begriff 23
—, Landesaufgaben 20, 21, 22
—, Öffentlich bestellter Vermessungs-
ingenieure 22, 24
- Aufhebung** von Vorschriften 58, 59, 60
- Ausbildung** 26, 27
- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen** 26, 27
- Auseinandersetzung** 55
- Ausführungsanordnung** im Enteignungsverfahren
55
- Ausführung von Vermessungen**, Begriff 24
- Auskunft** 40, 41
- Auslagen**, Erstattung 27, 28
- Außerkräfttreten** 58
- Auswertung der Vermessungen** 20, 21, 24
- Auszüge aus dem Liegenschaftskataster**
—, Abschriften, Abzeichnungen 40, 41
—, Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk
40, 41
—, Auszug aus dem Veränderungsnachweis 44

B

- Bagatellschäden** 31, 51
- Bauarbeiten**, Gefährdung von Grenz- und Ver-
messungsmalen 51
- Baulandumlegung, Baulandzusammenlegung** 55
- Bauliche Anlagen**, Betreten 29, 30, 31
- Bauliche Veränderung**, Pflichten der Eigentümer
41, 42
- Bauordnungen** 21
- Bauwerke**, Duldungspflicht 48
- Beamte**, Leiter von anderen behördlichen Ver-
messungsstellen, Befähigung 22, 23

Bearbeitungsgrenzen bei Landeskartenwerken 36

Bebauung, Pflichten der Eigentümer 41, 42

Bedürfnis für Abmarkung 45, 46

Befahren von Grundstücken 29

Befugnis

- , zur Abmarkung 48, 49
- , zur Aufnahme der Abmarkungsniederschrift 53
- , zur Ausführung von Vermessungen 58

Beglaubigung von Abzeichnungen und Abschriften 40, 41

Behörden

- , Ausnahmen vom Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsverbot 31
- , Auskunft, Auszüge, Einsichtnahme 40, 41
- , Pflichten 25

Behördliche Vermessungsstellen, siehe auch andere behördliche Vermessungsstellen

- , Begriff 22, 23
- , Bindung an Weisungen, technisches Weisungsrecht 25, 26, 27
- , Vermessungszahlen 40, 41

Bekanntmachung

- , der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse 44
- , der Offenlegung 44

Benachrichtigung Beteiligter, die nicht anwesend waren 53, 54

Berechtigtes Interesse 40, 41

Berechtigte zur Aufnahme der Abmarkungsniederschrift 53

Bergbehörden

- , Betreten der Grundstücke 30
- , Ordnungswidrigkeiten, Gefährdung von Grenz- und Vermessungsmalen 57

Bergwerksunternehmen, Ordnungswidrigkeiten, Gefährdung von Grenz- und Vermessungsmalen 57

Berücksichtigung eingereichter Unterlagen 25, 26

Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 22, 24

Beschaffenheit

- , der Flurstücke, Nachweis in den Katasterbüchern 39
- , der Grenzmale, Verordnung 57, 58

Besitzzeiweisung, vorzeitige

- , im Enteignungsverfahren 55
- , im Umlegungsverfahren 56

Besitzer, siehe Eigentümer und Besitzer

Bestandteile des Liegenschaftskatasters 39

Beteiligte

- , an der Abmarkung 51, 52, 53
- , im Ausland 52
- , nicht anwesende 53

Betreten

- , der Grundstücke 29, 30, 31
- , von Wohnungen 29, 30

Bevollmächtigte 41, 42

Bodenschätzung 38

Buchungsfreie Grundstücke 38

Bundesbehörden, Bundesdienststellen

- , behördliche Vermessungsstellen 23, 24
- , Landeskartenwerke, Verwaltungsabkommen 24
- , Mitwirkung 21
- , Vereinbarung über Ausbildung des Vermessungspersonals 26
- , Vermessungsstellen des Bundes 23

Bundsgrenzen 56

D

Deutsche Bundesbahn

- , Betreten der Bahnanlagen 31
- , Vermessungsstellen 24

Deutsche Grundkarte 1 : 5000

- , Landeskartenwerk 35
- , Zusammenarbeit mit Kommunalverwaltungen 24

Dienstausweis 30

Dreiecks- und Höhennetz 20

Dreiecks- und Höhenvermessung 20

Duldungspflicht, bei Abmarkungen 48, 51

Durchführung des Gesetzes 57, 58

E

Eheleute als Beteiligte 51

Eigentümer und Besitzer

- , Abmarkungspflicht 43, 45, 46, 47
- , Auskunft, Auszüge, Einsichtnahme 40, 41
- , Bekanntmachung, Mitteilung, Offenlegung 44
- , Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen 29, 30, 31
- , Duldungspflicht bei Abmarkungen 48, 51
- , Grundbucheintragung 45, 46, 47
- , Grundbucheintragung maßgebend für Eigentümerangabe im Liegenschaftskataster 37
- , Interessenwahrung 41
- , keine privatrechtliche Abmarkung 46, 47, 49
- , Kosten für Wiederherstellung des grundbuchmäßigen Zustands 45, 47
- , Ladung Verpflichteter 41, 42
- , Ladung zur Abmarkung 51, 52
- , Nutzungsbeschränkung 50, 51
- , Pflichten 41, 42
- , Rechte 40, 41

Eigentumskataster 19

Einheit von Landesvermessung und Liegenschaftskataster 20, 21

Einreichen von Unterlagen

- , die für Landesvermessung und Liegenschaftskataster von Bedeutung sind 25, 26, 27, 28, 29
- , zur Fortführung des Liegenschaftskatasters 41

Einrichtung

- , Begriff 21
- , technisches Weisungsrecht 27

Einrücken von Grenzmalen in vorhandene Grenzen 47

Einschreiben 53

- , mit Rückschein 54

Einsichtnahme 40, 41

Einverständnis mit der Abmarkung 53

Einziehung, Ordnungswidrigkeiten 56

Elektronische Streckenmessung 35

Enteignung 55

Entfernung von Grenz- und Vermessungsmalen 49

Entgelte, siehe Kosten, Preise

Entmündigte als Beteiligte 51

Entschädigung

- , für Schäden, die bei Vermessungsarbeiten entstehen 29, 30, 31, 48
- , für Nutzungsbeschränkungen 50, 51

Erbaurecht 38

Erbgemeinschaften als Beteiligte 52

Ergebnisse der Landesvermessung

- , Begriff 31
- , Veröffentlichung und Vervielfältigung 31, 32

Erlasse

- , ADA Verm 21, 23, 28
- , Festpunkterlaß 19, 34
- , Flurkartenerlaß 39
- , Fortführungserlaß I 39
- , Fortführungserlaß II 26, 39, 46, 51, 52, 53, 54, 58
- , Grundkartenerlaß 19
- , Katasterbenutzungserlaß 39
- , Katastereinrichtungserlaß 38, 39
- , Polygonpunktfelderlaß 39
- , Vermessungsrißerlaß 39
- , über Ahndung von Ordnungswidrigkeiten 57
- , über Landeskartenwerke 35
- , über Nivellements festpunktfeld 35
- , über Offenlegung 44
- , über Organisation 23
- , über Unfallverhütung 31
- , über Vervielfältigung 32

Ermächtigung zu Verordnungen 57, 58

Erneuerung, siehe Neueinrichtung

Ertragsfähigkeit der Grundstücke, Nachweis im Flurkartenwerk und in den Katasterbüchern 39

F

Feinpolygonzüge 35

Festpunktfeld

- , Aufgabe der Landesvermessung 33
- , Begriff, Bestandteile, Entstehung 34

- , Kommunalverwaltungen 24

- , Teil der Landesvermessung 19

Finanzamt, Bewertungsunterlagen 22

Fläche der Flurstücke in Katasterbüchern 39

Flächenberechnung 24

Flurbereinigung 23, 27, 46, 55

Flurbereinigungsbehörden 23, 24

Flurkartenwerk

- , Bestandteil des Liegenschaftskatasters 39
- , Offenlegung 44
- , Veröffentlichung, Vertrieb, Vervielfältigung, Verwertung 32, 33
- , Zuständigkeit 24

Flurschaden 29, 30, 31, 48

Flurstücke, Angaben und Nachweis im Liegenschaftskataster 38, 39

Folgearbeiten nach Vermessungen 20, 21

Fortführung

- , Begriff 19, 20, 21
- , technisches Weisungsrecht 25, 27

Fortführung des Liegenschaftskatasters

- , Bekanntmachung, Mitteilung, Offenlegung 44
- , Mitwirkung anderer Stellen 24
- , Pflichten der Eigentümer 41, 42

Frist, Fristablauf

- , Benachrichtigung über Abmarkung 53, 54
- , Fortführung nach Veränderungen 41, 42
- , Grundbucheintragung 45, 46, 47
- , Offenlegung der Abmarkung 53, 54
- , Offenlegung der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse 44
- , Widerspruchsbescheid 55

Führung des Liegenschaftskatasters 24

G

Gebäude

- , Abmarkungsbedürfnis 45
- , Änderung, Bebauung, Pflichten der Eigentümer 41, 42
- , Begriff 38
- , Duldungspflicht bei Abmarkungen 48
- , Nachweis im Liegenschaftskataster 37, 38
- , Nachweis im Flurkartenwerk 39

Gebäudeeigentümer, siehe Eigentümer und Besitzer

Gebäudeeinmessung 42

Gefährdung von Grenz- und Vermessungsmalen 50, 51

Geheimhaltung 41

Geländeformen in Landeskarten 35, 36

Geldbuße 56, 57

Gemeinde

- , Kostenbeteiligung bei Neueinrichtung 43
- , Offenlegung bei G. 44

Genehmigung

- , der Abmarkung 53

- , von Ausnahmen zur Überlassung von Vermessungszahlen 40, 41
- , von Ausnahmen zur Veröffentlichung und Vervielfältigung 31, 32
- , zur Beteiligung an Landesaufgaben 22, 23, 24

Geodätische Grundgearbeiten

- , Landesaufgabe 20, 21
- , Festpunktfeld 34

Geschichtliche Entwicklung des Vermessungswesens 19

Gesetze

- , aufgehobene G. 58, 59, 60
- , Bodenschätzungsgesetz vom 16. 10. 1934 21, 38, 39, 40, 42
- , Bürgerliches Gesetzbuch 29, 31, 46, 47
- , Bundesbaugesetz v. 23. 6. 1960 21, 42, 55, 56
- , Feld- und Forstordnungsgesetz v. 23. 12. 1958 56
- , Flurbereinigungsgesetz v. 14. 7. 1953 23, 27, 42, 55
- , G. über Befreiungen von der Grunderwerbssteuer beim Erwerb von Grundstücken zur Verbesserung der Struktur land- und forstwirtschaftlicher Betriebe v. 25. 3. 1959 21
- , G. über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden v. 15. 11. 1937 21
- , G. über die Neuordnung des Vermessungswesens v. 3. 7. 1934 19, 27, 33, 60
- , G. über Ordnungswidrigkeiten v. 25. 3. 1952 57
- , über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. 7. 1961 21
- , Grunderwerbssteuergesetz v. 23. 9. 1940 21
- , Grundgesetz 30, 32, 34
- , Niedersächsisches Beamtenengesetz v. 14. 7. 1960 27
- , Strafgesetzbuch 57
- , Urheberrechtsgesetz v. 9. 9. 1965 32
- , Verwaltungskostengesetz v. 7. 5. 1962 30

Gesetzlicher Vertreter als Beteiligter 51

Gewässervermessungen, Offenlegung 44

Grenzanerkennung 52

Grenzanerkennungsverfahren in Sonderfällen 55

Grenzausgleich, behördlich angeordneter 55

Grenzblätter der Landeskarten 36

Grenze, kraft Gesetzes oder durch Verwaltungsakt entstandene 55

Grenzen der Flurstücke im Flurkartenwerk 39

Grenzfeststellung, Abmarkungsbedürfnis 45

Grenzmale 45, 58

Grenzpunkte

- , Abmarkung 45, 46, 47
- , Abmarkungsbefugnis 48, 49

Grenzregelungsverfahren 56

Grenzverhandlung, siehe Abmarkungsniederschrift

Grenzverwirrung 47

Grundbesitzkataster, siehe Steuer

Grundbuch

- , Eigentumsangabe im Liegenschaftskataster 37, 38
- , Mehrzweckkataster 19
- , öffentliche Last außerhalb des G. 48, 51
- , Verbindung mit Liegenschaftskataster 22

Grundbucheintragung 45

Grundbuchordnung 21, 37, 38, 40, 45

Grundeigentum, Sicherung 21

Grundmauer, Abstand von Grenze, Abmarkungsbedürfnis 45

Grundstück

- , Abmarkungspflicht 43, 45
- , amtliches Verzeichnis 37, 43
- , Bebauung, bauliche Änderung 41, 42
- , Begriff 38
- , Betreten 29, 30, 31
- , Duldungspflicht bei Abmarkungen 48, 51
- , Grenzänderungen 41, 42
- , Nachweis im Liegenschaftskataster 37, 38
- , Nutzungsartänderung 41, 42
- , Nutzungsbeschränkung 50, 51
- , Rechtsänderungen, Sicherung der Rechtsverhältnisse 20
- , Teilabschreibung, Abmarkungsbedürfnis 45

Grundstückseigentümer, siehe Eigentümer und Besitzer

Grundstücksgleiche Rechte im Liegenschaftskataster 37, 38

Grundstücksgrenzen

- , Abmarkung 43, 45, 46, 47
- , Änderung, Pflichten der Eigentümer 41, 42

Grundstücksvermessungen, Landesaufgaben 20

Grund- und Gebäudesteuerkataster 19

H

Haftung für unrichtige Unterlagen 26

Haushalt, Haushaltsplan 21

Höhendarstellung in Flurkarten 43

Höhenfestpunktfeld, siehe Festpunktfeld

Hoheitsaufgaben

- , Landesvermessung und Liegenschaftskataster 21
- , Unterlagen aus nicht hoheitlichen Aufgaben 28

I

Industrieunternehmen, Vorlagepflicht 29

Ingenieurbüros, Vorlagepflicht 29

Ingenieurvermessungen, keine Hoheitsaufgaben 21

Inhaber grundstücksgleicher Rechte, siehe Eigentümer und Besitzer

Inkrafttreten 60

Interesse der Allgemeinheit 40, 41

Internationale Weltkarte 1 : 1 000 000 36

K

Karte des Deutschen Reichs 1 : 1000 000 36

Kartierung 24

Katasterämter

- , Abmarkungsbescheid 54
- , Beteiligung bei Vorhaben anderer Stellen 28
- , Offenlegung der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse 44
- , untere Vermessungs- und Katasterbehörde 23

Katasterbücher

- , Bestandteil des Liegenschaftskatasters 39
- , Veröffentlichung, Vertrieb, Vervielfältigung, Verwertung 31, 32
- , Offenlegung 44
- , Zuständigkeit 24

Katastererneuerung, siehe Neueinrichtung

Katasterkarte, siehe Flurkartenwerk

Katastervermessung

- , Begriff 19, 20
- , Katasterfortführungsvermessungen, Katasterneuvermessungen 20
- , K. und Landesvermessung als Einheit 20

Klage

- , gegen Abmarkung 47, 54, 55
- , gegen Grenzverlauf 47

Kommunalbehörden, andere behördliche Vermessungsstellen 24

Kommunalverwaltungen, Festpunktfeld 24

Kosten

- , Neueinrichtung 43
- , Preise für Landeskarten 36
- , Sicherung und Verlegung von Malen 50, 51
- , Unterlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters 41, 42
- , Wiederherstellung des grundbuchmäßigen Zustands 45, 47

Kostenordnung 58, 60

Kostenrecht 21

Kostenregelung für vorgelegte Unterlagen 28, 29

Kriminelles Unrecht 57

Künftig wegfallende Grenzen 46

L

Ladung

- , Beteiligter 51, 52
- , Verpflichteter 41, 42

Lage der Flurstücke im Liegenschaftskataster 39

Lagefestpunktfeld, Lage- und Höhenfestpunktfeld, siehe Festpunktfeld

Landbauaußenstelle der Landwirtschaftskammer 51

Landesaufgaben

- , Landesvermessung und Liegenschaftskataster 20
- , Mitwirkung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 22, 24
- , Mitwirkung von Bundesbehörden 21
- , Neueinrichtung 43
- , Wahrnehmung 22

Landesbehörden, andere behördliche Vermessungsstellen 24

Landeskartenwerke

- , Aufgabe der Landesvermessung 33
- , Bearbeitung durch den Bund, Verwaltungsabkommen 24, 36
- , Begriff 35, 36
- , Grundlagevermessungen 34
- , Katalog 36
- , neuester Stand 25
- , Reproduktion, Urheberrecht, Veröffentlichung, Vertrieb, Vervielfältigung, Verwertung 31, 32

Landesregierung, Organisationsgewalt 23

Landesvermessung

- , Aufgabe, Zweck 33, 34
- , Begriff 19, 20, 33
- , geschichtliche Entwicklung 19
- , Landesaufgabe 20
- , L. und Katastervermessung als Einheit 20, 21
- , Mitwirkung anderer behördlicher Vermessungsstellen und Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure 22, 23, 24
- , technisches Weisungsrecht 27
- , übergeordnete Gesichtspunkte 22
- , Unterlagen, Vorlagepflicht 25, 26, 27, 28, 29
- , Zuständigkeit 23

Landesverwaltungsamt, siehe Niedersächsisches Landesverwaltungsamt

Liegenschaftskataster

- , amtliches Verzeichnis 37
- , Aufgabe, Zweck 37, 38
- , Begriff 20, 37, 38
- , Bestandteile 39
- , geschichtliche Entwicklung 19
- , Grundlagevermessungen 34
- , Landesaufgabe 20
- , L. und Landesvermessung als Einheit 21
- , Mitwirkung anderer behördlicher Vermessungsstellen und Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure 22, 23, 24
- , Neueinrichtung 43
- , neuester Stand 25
- , technisches Weisungsrecht 27
- , Unterlagen, Vorlagepflicht 25, 26, 27, 28, 29
- , Verbindung mit Grundbuch 22
- , Zuständigkeit 23, 24

M

Markscheider, Abmarkungen 57

Mehrzweckkataster 19, 37, 38

Minderjährige als Beteiligte 51

Minister, für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständiger, siehe Niedersächsischer Minister des Innern

- , Bestimmung der Katastereinrichtung und -führung 39
- , Bestimmung der Landeskartenwerke 35
- , Durchführung des Gesetzes 57, 58
- , Genehmigung zur Beteiligung an der Landesvermessung 22, 23, 24
- , Weisungsbefugnis 25, 27
- , Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Abgabe von Vermessungszahlen 40, 41
- , Zulassung von Ausnahmen vom Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsverbot 31, 32

Mißbrauch

- , von Ergebnissen der Landesvermessung und Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 32
- , von Vermessungszahlen 40

Mitteilung

- , der Abmarkung 52, 53, 54
- , der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse 44
- , über gefährdende Maßnahmen 50, 51

Musterblätter für Landeskarten 36

N

Nachbar, Mitwirkung 46

Nachprüfung der Abmarkung 53, 54, 55

Nachprüfungsrecht, siehe Vermessungs- und Katasterbehörden

Nachtragsniederschrift 53

Nachweise aus dem Liegenschaftskataster, Veröffentlichung und Vervielfältigung 31, 32

Naturereignisse, Pflichten der Eigentümer 41, 42

Neueinrichtung

- , Abmarkungsbedürfnis 45
- , Abmarkungspflicht 43
- , allmähliche 27
- , Anlaß 43
- , Begriff 43
- , Bekanntmachung, Mitteilung, Offenlegung 44
- , Kosten 43

Neuvermessung, Vermessungen zur Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters 19, 20

Nicht abgemarkte Grenzen 46

Nicht anwesende Beteiligte 53

Nicht geschäftsfähige Beteiligte 51

Nichtübereinstimmung zwischen örtlichem Besitzstand und Katasternachweis

- , Abmarkung 45
- , Verhandlungen 52

Niedersächsischer Minister des Innern

- , Ahndung von Ordnungswidrigkeiten 57
- , oberste Vermessungs- und Katasterbehörde 23

- , Ressortzuständigkeit für Vermessungs- und Katasterwesen 22

Niedersächsisches Forsteinrichtungs- und -vermessungsamt, andere behördliche Vermessungsstelle 24

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt

- , höhere Vermessungs- und Katasterbehörde 23
- , Straßenbauverwaltung, andere behördliche Vermessungsstelle 24

Nivellements, Ingenieurvermessungen 21

Nivellementspunkte, siehe Festpunktfeld

Normblatt DIN 18 702, Zeichenvorschrift 39

Notare, Auskunft, Einsichtnahme, Rechte 40, 41

Nummern der Flurstücke im Liegenschaftskataster 39

Nutzungsart der Flurstücke

- , im Liegenschaftskataster 37, 38, 39
- , Pflichten der Eigentümer bei Änderung 41, 42

Nutzungsbeschränkung, Nutzungsentschädigung 50, 51

O

Oberirdische Abmarkung 45

Öffentlich Bedienstete, Status 21

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

- , Abmarkungsbefugnis 48, 49
- , Aufgaben und Rechtsverhältnisse 24, 25
- , Auskunft, Einsichtnahme 40, 41
- , Einreichen von Unterlagen 25, 26, 27
- , Kostenordnung 60
- , Mitwirkung an Landesaufgaben 22, 23, 24
- , Offenlegung 44
- , Pflichten 25
- , Rechtsstellung 21
- , technisches Weisungsrecht 27
- , Träger eines öffentlichen Amtes (Amtsträger) 22, 24
- , Vermessungszahlen 40, 41
- , Versicherung der Richtigkeit 25

Öffentliche Last, Duldungspflicht für Abmarkungen 48, 51

Öffentlicher Glaube des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters 47

Öffentliches Interesse

- , Ganzanerkennung bei Maßnahmen im O. 55
- , Landeskartenwerke 36
- , Vermessungszahlen, Überlassung 41

Öffentliche Stellen, Einreichen von Unterlagen 27, 28, 29

Öffentliche Zwecke, Landesvermessung und Liegenschaftskataster 20

Öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentliche Stellen 28

Öffentlich-rechtliches Verfahren, Abmarkungsniederschrift 52

Öffentlich-rechtliche Verpflichtung, Abmarkung 46
Örtliche Hindernisse, Abmarkung 46
Örtlicher Besitzstand, Nichtübereinstimmung mit dem Katasternachweis 52
Örtlicher Grenzverlauf, Abmarkung 45
Offenlegung
—, der Abmarkung 53, 54
Ordentliches Gericht, zuständig bei Grenzstreitigkeiten 47
Ordnungswidrigkeiten 56, 57
—, Abmarkung 48, 49
—, Gefährdung von Malen 50
—, Ladung Verpflichteter 42
—, Veröffentlichung, Vervielfältigung 33
Organisation, Organisationsgewalt 23

P

Persönliches Erscheinen 41, 42
Personen des Privatrechts
—, Einreichen von Unterlagen 27, 28, 29
—, Erstattung von Auslagen 28
Pflichten
—, der Behörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 25, 26, 27
—, der übrigen öffentlichen Stellen und der natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts 27, 28, 29
—, der Eigentümer 41, 42
Planung
—, Mehrzweckkataster 19
—, Landesvermessung und Liegenschaftskataster 21
Polygonpunktfeld, Neueinrichtung 43
Präsidenten der Verwaltungsbezirke, höhere Vermessungs- und Katasterbehörden 23
Preise für Landeskarten 36
Privatinteresse, Gefährdung 27, 28
Privatrechtlicher Anspruch, Abmarkung 46
Prüfung
—, der Unterlagen bei der Übernahme in Landesvermessung und Liegenschaftskataster 26
—, des Vermessungspersonals 25, 26, 27

R

Recht, Mehrzweckkataster 37, 38
Rechte der Eigentümer und Besitzer 40, 41
Rechtmäßige Grenze, Streitigkeiten 47
Rechtsbehelf 54
Rechtsgrundlage
—, Kostenordnung 58
—, Kostenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 60

Rechtskraftverfahren, Grenzanerkennung in Sonderfällen 55
Rechtsmittelbelehrung 54
Rechtsvorschriften, Aufhebung 58
siehe auch Ermächtigung
Rechtszustand, neuer R. im Flurbereinigerungsverfahren 55
Regierungspräsidenten, höhere Vermessungs- und Katasterbehörden 23
Reichsgerichtsurteil v. 12. 2. 1910 47
Reichskartenwerke 35
siehe auch Landeskartenwerke
Repro-Richtlinien 33
Richtigkeitsvermutung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters 47
Richtlinien, siehe Erlasse

S

Sachbeschädigung 57
siehe auch Flurschaden
Sachverständiges Ermessen, Abmarkung 45, 46, 47
Schaden, Schadensregulierung,
siehe Flurschaden
Schätzungsmerkmale im Liegenschaftskataster 38
Schutzfläche 50, 51
Schweremessungen 35
Sicherung von Grenz- und Vermessungsmalen 50, 51
Sichtzeichen 48
Siedlungsbehörde, Siedlungsverfahren 23
Sonderfälle, Abmarkung 55
Sonderkarten 36
Staatsvertrag, Bundesgrenzen 56
Stadtvermessungsämter, andere behördliche Vermessungsstellen 24
Statistik, Landesvermessung und Liegenschaftskataster für S. 21
Steuer
—, Mehrzweckkataster 19, 37, 38
—, Steuerveranlagung 19, 20
—, Verbindung des Liegenschaftskatasters mit den Bewertungsunterlagen (Grundbesitzkataster) des Finanzamts 22
Strafrecht 21, 33, 49, 50, 57
Straßenbauverwaltung beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt, andere behördliche Vermessungsstelle 24
Straßenvermessungen, Offenlegung 44
Streitige Grenze
—, Abmarkung 45, 46, 47
—, Verhandlungen 52
Streitigkeiten über Abmarkung und Grenzverlauf 47

T

- Technik**, Landesvermessung und Liegenschaftskataster für T. 21
- Technisches Weisungsrecht** 27
- Teilabschreibung** von Grundstücken, Abmarkungsbedürfnis 45
- Teilnahme** am Abmarkungstermin 51, 52, 53
- Topographische Gegenstände** in Landeskarten 35, 36
- Topographische Karte 1 : 25 000** 36
- Topographische Karte 1 : 50 000** 36
- Topographische Karte 1 : 100 000** 36
- Topographische Kartenwerke** 19
siehe auch Landeskartenwerke
- Topographische Landesaufnahme**, Teil der Landesvermessung 20
- Topographische Übersichtskarte 1 : 200 000** 36
- Topographische Vermessungen**
 - , Landesaufgabe 21
 - , Aufgabe der Landesvermessung 33
- Träger eines öffentlichen Amtes** (Amtsträger)
 - , Notare 22
 - , Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 22, 24
- Trigonometrische Punkte**, Bestimmung durch Flurbereinigungsbehörden 24
- Trilateration** 35

U

- Übernahme** in Landesvermessung und Liegenschaftskataster
 - , Entscheidung 54
 - , ohne Zustimmung zur Abmarkung 55
 - , Prüfung der Unterlagen (Vermessungsschriften) 27
- Überprüfung** von Grenzmalen
 - , Ladung 51
 - , Abmarkungsniederschrift 52
- Übersichtskarte des Deutschen Reichs 1 : 200 000** 36
- Übersichtskarte von Mitteleuropa 1 : 300 000** 36
- Übertretungen** 57
- Umliegung** 56
- Unbeglaubigte Auszüge** aus dem Liegenschaftskataster 40, 41
siehe auch Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
- Unbekannt Verzogene** als Beteiligte 52
- Unterirdische Abmarkung** 45
- Unterlagen, die für Landesvermessung und Liegenschaftskataster von Bedeutung sind**
 - , Art der Vorlage 26
 - , Begriff 25, 26, 28
 - , Berücksichtigung 25, 26
 - , Eignung 27

- , Einreichen 25, 26, 27, 28, 29
- , Ergänzungsvermessungen 28
- , Haftung für unrichtige U. 26
- , Prüfung 26
- , Nachprüfungsrecht 27
- , Verantwortung, Mitverantwortung 26, 27
- , Versicherung der Richtigkeit 25, 26
- , Verwendbarkeit 26, 28
- , Vorlagepflicht 28

Unterlagen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters, Pflichten der Eigentümer 41, 42

Unternehmer bei gefährdenden Maßnahmen 51

Unterschreiben der Abmarkungsniederschrift 52, 54

Unterwerfung, Ordnungswidrigkeiten 56

Urheberrecht 32

Urkunde, Abmarkungsniederschrift 53

Urteil

- , Grenzfestlegung und Abmarkung 45
- , des Reichsgerichts v. 12. 2. 1910 47

V

Veränderungen an Gebäuden und Grundstücken, Pflichten der Eigentümer 41, 42

Veränderungsnachweis

- , Vorbereitung durch ausführende Vermessungsstelle 24
- , Auszug statt Offenlegung 44

Veränderung von Grenz- und Vermessungsmalen 49

Verantwortung

- , der einreichenden Stelle 26
- , der Vermessungs- und Katasterbehörde 27
- , des Verhandlungsleiters 52

Vereinbarung über Kosten der Neueinrichtung 43

Verfahren bei den Vermessungen 58

Vergleich, Grenzfestlegung und Abmarkung 45

Verhandlung bei der Abmarkung 52

Verhandlungsleiter 52

Verjährung von Schadenersatzansprüchen aus Flurschäden 29, 31

Verlegung von Grenz- und Vermessungsmalen 50, 51

Vermessungen

- , anderer behördlicher Vermessungsstellen 23, 24
- , Arten der V. 19, 20, 21
- , Aufgabe des Landes 20
- , Ausführung von V., Begriff 24
- , Auswertung 20, 21, 24
- , Befähigung, Erfahrung, Sorgfalt 22
- , Begriff 20
- , besondere Anforderungen 22
- , Grundlagevermessungen 34
- , Hoheitsaufgabe 21

- , ingenieurtechnische V. keine Hoheitsaufgaben 21
- , mit rechtlichen Wirkungen 40
- , Verbindung mit Grundbuch und Grundbesitzkataster (Bewertung) 22
- , Verfahren 58
- , Verwendung für Verwaltung und Wirtschaft 22

Vermessungsarbeiten als Landesaufgaben 20

Vermessungsmale 48, 49, 50

Vermessungspersonal, Ausbildung und Prüfung 26, 27

Vermessungspunkte 48, 49, 50

Vermessungsrisse 40

Vermessungsschriften, Übernahme ohne Prüfung bei Flurbereinigungsverfahren 27

Vermessungs- und Kartenwerk, einheitliches 26

Vermessungs- und Katasterbehörden

- , Aufgaben, Aufgaben auf Grund besonderer Gesetze 20, 21
- , Ermittlung von Unterlagen 28
- , Nachprüfungsrecht im Felde 27
- , Organisation 23
- , Pflicht zur Verwendung der Unterlagen 26
- , Prüfung der Unterlagen bei Übernahme 26
- , technisches Weisungsrecht 27
- , Verantwortung 27
- , Wahrnehmung der Aufgaben 22
- , Zuständigkeit 23, 24

Vermessungswesen

- , geschichtliche Entwicklung 19
- , Wirtschaftlichkeit 25, 26, 27, 28, 41, 46, 51

Vermessungszahlenwerk

- , Angaben 40, 41
- , Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verwertung 31, 32, 33

Veröffentlichung von Ergebnissen der Landesvermessung und Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 31, 32

Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes 57, 58

Versicherung der Richtigkeit 25, 26

Verteidigung

- , Landeskartenwerke für V. 35
- , Landesvermessung und Liegenschaftskataster für V. 21

Vertrag

- , Abmarkungsniederschrift kein V. 52
- , Neueinrichtung 43
- , Pflichten der Eigentümer 41, 42

Vertretung eines Geladenen 41, 42, 51

Vervielfältigung von Ergebnissen der Landesvermessung und Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 31, 32, 33

Verwaltung

- , Landeskartenwerke für V. 35
- , Landesvermessung und Liegenschaftskataster für V. 21
- , Mehrzweckkataster 37, 38

—, Verwendung der Vermessungen für V. 22

Verwaltungsabkommen über Maßnahmen auf dem Gebiet des amtlichen Landkartenwesens 24, 36

Verwaltungsakt

- , Abmarkungsbescheid 54
- , durch V. entstandene Grenze 55

Verwaltungsgericht 47, 54

Verwaltungsgerichtsordnung 44, 54

Verwaltungsrechtsweg

- , Zuständigkeit 21
- , Abmarkung 47

Verwaltungsunrecht, Übertretungen 57

Verwaltungsvorschriften 58

Verwaltungszwangsverfahren 30

Verwendbarkeit eingereichter Unterlagen 26

Verwertung von Ergebnissen der Landesvermessung und Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 33

Vorläufige Niedersächsische Verfassung 58

Vorschriften siehe Erlasse, Gesetze

Vorverfahren nach VwGO 54

W

Wahrnehmung der Aufgaben 22, 23, 24

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, andere behördliche Vermessungsstellen 24

Weisungsrecht 27

Widerspruch, Widerspruchsbescheid 54, 55

Wiederherstellung des grundbuchmäßigen Zustandes 45, 46, 47

Wirtschaft

- , Landeskartenwerke für W. 35
- , Landesvermessung und Liegenschaftskataster für W. 21
- , Mehrzweckkataster 19, 37, 38
- , Verwendung der Vermessungen für W. 22

Wirtschaftlichkeit 25, 26, 27, 28, 41, 46, 51

Wohnung, Betreten, Unverletzlichkeit 29, 30

Wohnungseigentum 38

Z

Zeichenvorschrift, Normblatt DIN 18 702 39

Zivilprozeßordnung 21, 53

Zivilrechtliche Ansprüche

- , aus Gefährdung von Malen 50
- , aus unbefugter Veröffentlichung und Vervielfältigung 33

Zustellung

- , Abmarkungsbenachrichtigung 53
- , Abmarkungsbescheid 54

Zustimmung zur Abmarkung 52, 54

Zuwiderhandlungen 57

Zweck

- , der Landesvermessung 33, 34
- , des Liegenschaftskatasters 37, 38